



Unternehmung Wien Kanal, Sicherheits- technische Prüfung von Betriebs- einrichtungen

StRH VI - 240825-2023

Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die Außenstelle Süd im 23. Wiener Gemeindebezirk der Unternehmung Wien Kanal einer sicherheitstechnischen Prüfung.

In den Arbeitsbereichen wurde augenscheinlich auf Ordnung und Sauberkeit hoher Wert gelegt. Dies hatte zur Folge, dass beispielsweise Stolpergefahren oder entzündlicher Holzstaub die Sicherheit nicht beeinträchtigten.

Bezüglich des Brandschutzes empfahl der StRH Wien, u.a. die Brandschutzpläne auf Übereinstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen und zu adaptieren. Hinsichtlich der Fluchtwege wären z.B. Piktogramme zu deren eindeutiger Kennzeichnung zu ergänzen und defekte Rettungszeichenleuchten instand zu setzen. Die Mittel der Ersten Löschhilfe wären an die Erfordernisse der Arbeitsprozesse und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die verpflichtend wiederkehrenden Überprüfungen von Arbeitsmitteln, der elektrischen Anlage etc. wurden weitestgehend in den vorgeschriebenen Intervallen durchgeführt. In einem Fall war die Überschreitung des Intervalls durch den Ausfall eines Fachbetriebs aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingt. Die Überprüfungstätigkeit war im Wesentlichen nachvollziehbar dokumentiert. Nach der Ansicht des StRH Wien wären die Kenntnisnahme der Prüfungsbefunde sowie die Behebung von Mängeln aus Gründen der Qualitätssicherung in den Befunden zu dokumentieren.

In der Außenstelle war eine Betriebsküche mit einem Ausspeiseraum eingerichtet. Unter Einbeziehung der zuständigen MA 59 - Marktamt wurde festgestellt, dass der Betrieb der Küche unter die Bestimmungen des LMSVG fällt. Die Dienststelle war bemüht, die Vorgaben der Behörde rasch umzusetzen.

Hervorzuheben war, dass die Dienststelle noch während der Prüfung alle Feststellungen des StRH Wien aufgriff und unmittelbar reagierte.

Der StRH Wien unterzog die Unternehmung Wien Kanal einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	9
1.1	Prüfungsgegenstand	9
1.2	Prüfungszeitraum	9
1.3	Prüfungshandlungen	9
1.4	Prüfungsbefugnis	9
1.5	Vorberichte	9
2.	Allgemeines	10
3.	Grundlagen	10
3.1	Gesetze und Verordnungen	10
3.2	Normen und Richtlinien	12
4.	Prüfungsumfang und Vorgangsweise	12
5.	Beschreibung der Außenstelle Süd	13
6.	Grundsätzliches zur Befundung und Qualitätssicherung	14
7.	Baulicher Brandschutz	15
7.1	Brandabschnitte	15
7.1.1	Allgemeines zu Brandabschnitten	15
7.1.2	Feststellungen bei der Begehung	15
7.2	Brandschutzklappen	16
8.	Anlagentechnischer Brandschutz	17
8.1	Automatische Brandmeldeanlage	17
8.1.1	Allgemeines zu automatischen Brandmeldeanlagen	17
8.1.2	Feststellungen bei der Begehung	18
8.2	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	19
8.3	Weitere Brandfallsteuerungen	20
9.	Organisatorischer Brandschutz	20
9.1	Brandschutzordnung	20

9.1.1	Allgemeines zur Brandschutzordnung	20
9.1.2	Feststellungen bei der Begehung	22
9.2	Brandschutzbuch	23
9.2.1	Allgemeines zum Brandschutzbuch	23
9.2.2	Feststellungen bei der Begehung	24
9.3	Brandschutzpläne	25
9.3.1	Allgemeines zu Brandschutzplänen	25
9.3.2	Feststellungen bei der Begehung	26
9.4	Erste Löschhilfe	27
9.4.1	Allgemeines zur Ersten Löschhilfe	27
9.4.2	Feststellungen bei der Begehung	27
10.	Ölabscheider	29
11.	Elektrische Anlage	29
11.1	Erstprüfungen	29
11.2	Wiederkehrende Prüfung	30
11.3	Feststellung bei der Begehung	31
12.	Notbeleuchtung	32
12.1	Wiederkehrende Prüfung	33
12.2	Feststellungen bei der Begehung	33
13.	Blitzschutz	34
14.	Bedienstetenschutz	35
14.1	Unterweisungen	35
14.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument	36
14.3	Kanaleinstieg und Arbeiten in beengten Räumen	38
14.4	Arbeitsmittel	38
14.4.1	Überprüfung von Arbeitsmitteln	38
14.4.2	Feststellung bei der Begehung	41
14.5	Persönliche Schutzausrüstung	41
14.5.1	Dreibeine und Höhensicherungsgeräte	42
14.5.2	Bandfalldämpfer	43
14.5.3	Sauerstoffselbstretter	43
14.5.4	Dachsicherungsanlagen	44

15.	CO-Warnanlage	45
16.	Kälteanlagen	45
17.	Aufzug	46
18.	Arbeits- und Beinaheunfälle	47
19.	Weitere Feststellungen bei den Begehungen	47
19.1	Allgemeine Feststellungen.....	47
19.2	Feststellungen zu den Fluchtwegen	48
19.3	Gaslager.....	49
19.4	Tankstelle	50
19.5	Erste-Hilfe-Koffer.....	50
19.6	Aushänge zum Bedienstetenschutz	51
19.7	Stolpergefahren.....	51
19.8	Verpflegung der Mitarbeitenden	52
19.9	Schusterwerkstatt und Magazin	53
19.10	Arbeitssicherheit - Lagerungen.....	54
20.	Zusammenfassung der Empfehlungen	55

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
BO	Bauordnung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEE	Commission de l'équipement électrique
CO	Kohlenmonoxid
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
DGÜW-V	Druckgeräteüberwachungsverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
E-Mail	Elektronische Post
ESV 2012	Elektroschutzverordnung 2012
etc.	et cetera
ETG 1992	Elektrotechnikgesetz 1992
ETV 2006/2020	Elektrotechnikverordnung 2006/2020
GHP	Guten Hygienepraxis
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Point
i.d.R.	in der Regel
inkl.	Inklusive
KEG	Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz
Kfz	Kraftfahrzeuge
kg	Kilogramm
km	Kilometer
l	Liter
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
o.ä.	oder ähnliches
OIB	Österreichische Institut für Bautechnik

ÖNORM	Österreichische Norm
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Pkw	Personenkraftwagen
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSA-V	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
rd.	rund
s.	siehe
SGD	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
StRH	Stadtrechnungshof
tel.	telefonisch
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
TV	Television
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
VbF	Verordnung brennbarer Flüssigkeiten
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
WAZG 2006	Wiener Aufzugsgesetz 2006
W-BedSchG 1998	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
W-BrandschV	Wiener Brandschutz-Verordnung
WBTv 2020	Wiener Bautechnikverordnung 2020
WGarG 2008	Wiener Garagengesetz 2008
W-PSA-V	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung in Dienststellen der Gemeinde Wien
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Glossar

Halbzeug

Als Halbzeug wird im Allgemeinen Vormaterial bezeichnet, also vorgefertigtes Rohmaterial und Werkstücke oder Halbfabrikate der einfachsten Form. Sie bestehen in der Regel aus einem einzelnen Material, das lediglich in eine grundlegende geometrische Form gebracht wurde (Wikipedia).

Sauerstoffselbstretter

Beim Sauerstoffselbstretter handelt es sich um ein Rettungsgerät, das die Flucht von Personen bei Sauerstoffmangel ermöglicht. Es fällt nicht unter den Begriff eines Arbeitsgeräts.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der StRH Wien unterzog eine Betriebseinrichtung der Unternehmung Wien Kanal einer sicherheitstechnischen Prüfung. Schwerpunktmäßig betraf diese die Arbeitssicherheit.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im Zeitraum vom 1. bis zum 3. Quartal 2022 von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der 3. Märzwoche 2022 statt. Die Schlussbesprechung wurde Mitte Dezember 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2020 und 2021, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Dokumentenanalyse umfasste die Einschau in Bewilligungen, Überprüfungsbefunde, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Nachweise über vorgenommene Reparaturen, Bedienungsanleitungen etc. Ortsaugenscheine fanden im März, September und im Oktober 2022 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben. Darüber hinaus wurde in den Statuten der Unternehmung Wien Kanal festgelegt, dass die Unternehmung der Überprüfung durch den Gemeinderat, den Finanzausschuss und dem Kontrollamt, nunmehr StRH Wien, unterliegt.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Die ehemalige MA 30 - Wien-Kanal wurde durch Verordnung des Wiener Gemeinderates vom März 2009 zur Unternehmung Wien Kanal. Diese Unternehmung wurde dadurch zu einer wirtschaftlichen Einrichtung, die jedoch keine Rechtsöffentlichkeit besitzt. Ihr Vermögen wird gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde verwaltet. Als Hauptaufgabe dieser Unternehmung wurde die Sicherstellung einer umweltgerechten Sammlung und Reinigung von Abwässern definiert.

Organisatorisch gliedert sich die Unternehmung in 6 Stabstellen und 3 Fachbereiche, welche der Direktion direkt unterstellt sind. Zur laufenden Verbesserung und Optimierung ihrer Ablauf- und Aufbauorganisation richtete die Dienststelle ein zertifiziertes Integriertes Managementsystem ein, das auch ein Arbeits- und Gesundheitsmanagementsystem umfasst.

Die Unternehmung Wien Kanal betreut ein Kanalnetz von rd. 2.500 km Kanallänge mit rd. 600 Bediensteten. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben betreibt die Dienststelle Betriebsstützpunkte. Im Zeitraum der Jahre 2003 bis 2022 reduzierte sich die Zahl der Standorte von vormals 13 auf 3.

Dies sind die Außenstelle Süd in der Großmarktstraße im 23. Wiener Gemeindebezirk, in der auch die Zentrale der Unternehmung Wien Kanal untergebracht ist, weiters die Außenstelle West in der Boschstraße im 19. Wiener Gemeindebezirk sowie die Außenstelle Nord. Die Außenstelle Nord wurde in einem von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark neu errichteten Betriebsgebäude als Mieterin untergebracht und befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Rinterzelts in der Percostraße im 22. Wiener Gemeindebezirk.

Die Außenstellen verfügen u.a. über Werkstätten, Garagen, Waschboxen und Unterkünfte mit Personalräumen und sanitären Einrichtungen für Kanalarbeiter und Verwaltungspersonal. Der Fuhrpark mit Spezialfahrzeugen ist in den Betriebsstützpunkten stationiert.

3. Grundlagen

3.1 Gesetze und Verordnungen

In Bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten waren die Bestimmungen des W-BedSchG 1998 maßgeblich.

Zur Frage, ob die Unternehmung Wien Kanal unter die Bestimmungen des ASchG und somit in den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsinspektorates oder dem W-BedSchG 1998 und dem Zuständigkeitsbereich des Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten fällt, legte die ehemalige MA 3 - Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung eine Stellungnahme vom November 2019

vor. Darin hielt sie folgendes fest: „Zusammenfassend wird daher seitens der Stadt Wien die Ansicht vertreten, dass die Unternehmung Wien Kanal weder als Betrieb gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG noch als Betrieb gemäß § 34 Abs. 1 ArbVG (bzw. § 1 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz) zu qualifizieren ist und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fällt.“

Dazu ist anzumerken, dass die MA 3 - Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung im Frühjahr 2022 aufgelöst und deren Aufgaben z.T. vom Arbeitsmedizinischen Zentrum der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sowie von der MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen übernommen wurden.

Für grundsätzliche und strategische Angelegenheiten des Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerschutzrechts und des Bedienstetenschutzrechts sowie der Gesundheitsförderung war im Zeitpunkt der Prüfung die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision zuständig.

Auf der Grundlage des W-BedSchG 1998 waren hiezu erlassene Verordnungen anzuwenden, wie beispielsweise

- die Verordnung der Wiener Landesregierung über den Schutz der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln,
- die W-BrandSchV,
- die Verordnung der Wiener Landesregierung über den Schutz der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten vor Gefahren durch den elektrischen Strom sowie
- die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung in Dienststellen der Gemeinde Wien - W-PSA-V.

Gemäß den Verordnungen zum W-BedSchG 1998 wurde die Anwendung von Bundesgesetzen für verpflichtend erklärt, wie beispielsweise die AM-VO, die ESV 2012 oder die VEXAT.

Die AStV, die auf der Grundlage des ASchG erlassen wurde, gilt als Stand der Technik. Darin sind Regelungen über die Ausgestaltung von Arbeitsstätten, die Anforderungen an Arbeitsräume, an sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen, an die Erste Hilfe und den Brandschutz etc. enthalten.

Hinsichtlich des bautechnischen Zustandes der Gebäude und Anlagen der Unternehmung Wien Kanal waren die Bestimmungen der BO für Wien und deren Nebengesetze maßgeblich. Diese waren u.a. das WAZG 2006, das WGarG 2008 sowie die WBTv 2020. Auf deren Grundlage wurden die Richtlinien des österreichischen Instituts für Bautechnik für verbindlich erklärt. Diese sogenannten OIB - Richtlinien behandeln u.a. die Themen der mechanischen Festigkeit und Standfestigkeit, der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken, des Brandschutzes sowie der Hygiene, Gesundheit und des Umweltschutzes.

Neben den Wiener Landesgesetzen waren für die gegenständliche Prüfung ebenso Bundesgesetze wie beispielsweise das ETG 1992 und die Kälteanlagenverordnung Grundlagen.

Für Druckgeräte war die DGÜW-V, eine Verordnung, ursprünglich auf der Grundlage des Kesselgesetzes erlassen wurde, anzuwenden. Angemerkt wird, dass das Kesselgesetz im Jahr 2016 durch das Druckgerätegesetz ersetzt wurde, wobei die DGÜW-V bis zur Erlassung einer neuen Verordnung ihre Gültigkeit behielt.

Hinsichtlich der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten war die VbF heranzuziehen.

3.2 Normen und Richtlinien

Neben der bereits erwähnten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes waren die TRVB als Grundlage für die Beurteilung heranzuziehen.

Hinsichtlich der elektrischen Sicherheit waren jedenfalls die in den jeweils gültigen Versionen der ETV für verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen der gegenständlichen Prüfung zugrunde zu legen. Dies waren u.a. die ÖVE/ÖNORM E 8001 - „Errichtung von Niederspannungsanlagen mit Nennspannungen“ und die ÖVE/ÖNORM E 8002 - „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen“.

4. Prüfungsumfang und Vorgangsweise

Im März 2022 führte der StRH Wien gemeinsam mit der geprüften Stelle eine Begehung der 3 Außenstellen durch, um einen Überblick über den Zustand der Gebäude und die Anlagen sowie über die Funktionen und Tätigkeiten an den Standorten zu erhalten. Die gewonnenen Erkenntnisse führten zu der Festlegung, die sicherheitstechnische Prüfung auf dem Standort Großmarktstraße im 23. Wiener Gemeindebezirk, der sogenannten Außenstelle Süd, durchzuführen. Angemerkt wird, dass das Gebäude der Zentrale der Unternehmung Wien Kanal, das sich ebenfalls auf dem Areal dieser Außenstelle befindet, nicht in den Prüfungsumfang einbezogen wurde.

Der StRH Wien nahm stichprobenweise Einsicht in behördliche Bewilligungsbescheide, in das Sicherheits- und Gesundheitsdokument, in Brandschutzpläne, Prüfbefunde über Arbeitsmittel und Anlagen, Nachweise über sicherheitstechnische Unterweisungen, Prüfbefunde über die persönliche Schutzausrüstung für den Kanaleinstieg etc. Ferner wurden Vor-Ort-Einsichtnahmen in die Dokumentation und Besichtigungen durchgeführt.

Der StRH Wien nahm darüber hinaus auch Kontakt mit der für die Arbeitsmedizin nunmehr zuständigen Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien und der für die Arbeitssicherheit zuständigen MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen auf.

Die Unternehmung Wien Kanal reagierte noch während der gegenständlichen Prüfung auf die Feststellungen des StRH Wien, indem sie beispielsweise Mängel unmittelbar behob bzw. deren Behebung veranlasste. Die Dienststelle dokumentierte die gesetzten Maßnahmen schriftlich sowie fotografisch

und übermittelte diese Unterlagen dem StRH Wien. Bei der Erstellung des Berichts wurde dieses Engagement der Dienststelle berücksichtigt.

5. Beschreibung der Außenstelle Süd

Bei der Errichtung des geprüften Betriebsstützpunktes wurden insbesondere nachhaltige Aspekte berücksichtigt. Beispielsweise wird der gesamte Wärmebedarf durch eine Wärmepumpe gedeckt, welche dem Abwasser Wärme für die Beheizung entzieht. Darüber hinaus war auf dem Dach des Werkstättengebäudes eine großflächige Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert.

Der Gebäudekomplex gliedert sich in 1 Portierloge, 2 Werkstättengebäude und 1 Verwaltungsgebäude, in dem neben Büroräumlichkeiten auch die Personalgarderoben untergebracht sind, 1 Werkstättengebäude, Garagen und 1 Kfz-Werkstätte sowie 1 Notfalllager. Am Gelände befinden sich darüber hinaus Einrichtungen der ehemaligen, mittlerweile nicht mehr im Betrieb befindlichen Kläranlage Blumental und 1 Betriebstankstelle für die Versorgung der Dienstfahrzeuge.

Die Portierloge im unmittelbaren Einfahrtsbereich an der Großmarktstraße 5 ist zwischen der Ein- und Ausfahrt der Liegenschaft angeordnet.

Das Verwaltungsgebäude weist 1 Kellergeschoß, 1 Erdgeschoß sowie 2 Obergeschoße auf. Im Kellergeschoß befinden sich betriebstechnische Einrichtungen und Anlagen sowie Lager- und Archivräume. Im Erdgeschoß befinden sich die Garderoben und Sanitäreinrichtungen für die Kanalarbeiterinnen bzw. Kanalarbeiter samt den Nebenräumen. Im 1. Obergeschoß sind neben der Funkstelle für den Nachtbereitschaftsdienst und dem EDV-Raum auch 1 Schulungsraum, die Bereitschafts- und Ruheräume, die Kantine mit dem Speiseraum sowie sanitäre Einrichtungen und Garderoben situiert. Im 2. Obergeschoß sind die Büros der Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister mit Nebenräumen und sanitären Einrichtungen angeordnet.

Im Gebäude der Garagen und der Kfz-Werkstätte befinden sich die Abstellplätze der Dienstfahrzeuge und die dazugehörigen Werkstätten sowie 1 Büro und die dazugehörigen Nebenräume. Des Weiteren befinden sich 1 Kompressorraum, 1 Reifenlager und 1 Lagerraum für Öle und Fette in diesem Bauwerk. Im Zeitpunkt der 1. Begehung war auch 1 mobiler Bergetrainer zu Ausbildungszwecken abgestellt. Vom Nordwesten dieses Gebäudes spannt sich 1 Flugdach zum gegenüberliegenden Werkstättengebäude.

Das Werkstättengebäude besteht aus 1 Kellergeschoß, 1 Erdgeschoß und 1 Obergeschoß. Im Kellergeschoß sind Pkw-Stellplätze, Lagerräumlichkeiten, die CO-Warnzentrale, 1 Hochspannungsraum und 1 Stiegenhaus, welches das Kellergeschoß mit dem Erdgeschoß verbindet, vorhanden. Das Kellergeschoß ist auch über 1 Einfahrtsrampe, die sich südwestlich des Gebäudes befindet, erreichbar.

Im darüber liegenden Erdgeschoß befinden sich die Werkstätten der Schlosserei und Tischlerei mit den dazugehörigen Neben- und Lagerräumen, insbesondere das VbF-Lager, das Gefahrgut- und das Gaslager.

Im Obergeschoß befinden sich neben Büros der Fernsehbelegungsgruppe auch 1 Werkstatt zur Reparatur der für die Bestandsaufnahme der Kanäle eingesetzten Kameras inkl. des Zubehörs. Des Weiteren ist 1 Schusterwerkstatt, in welcher Reparaturen an Stiefeln und der persönlichen Schutzausrüstung durchgeführt werden, sowie 1 Lagerraum eingerichtet. Das Flachdach des Gebäudes weist Lichtkuppeln auf.

An das Werkstättengebäude schließt im Südwesten 1 weiteres Flugdach an. Unter diesem befindet sich die Betriebstankstelle. Diese besteht aus 2 Zapfsäulen für Dieselkraftstoff. Der unterirdische Treibstoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40.000 l Dieselkraftstoff befindet sich südwestlich der Betriebstankstelle.

Im Südosten des Grundstücks befindet sich 1 Lager für Notfälle, in dem Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie deren Betriebsmittel ständig bevorratet werden, um unverzüglich eingesetzt werden zu können.

6. Grundsätzliches zur Befundung und Qualitätssicherung

Wie bereits erwähnt, stellte die Einsichtnahme in technische Überprüfungsberichte von technischen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere jene über wiederkehrende Prüfungen, einen Schwerpunkt der gegenständlichen Prüfung dar. In diesen Berichten werden Aussagen über die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit getroffen und im Idealfall der einwandfreie Zustand durch die Fachfirmen dokumentiert und bestätigt.

Bei der Durchsicht der übermittelten Berichte von diversen technischen Anlagen, zeigte sich, dass diese nicht nachweislich zur Kenntnis genommen wurden.

Der StRH Wien sah besonders in der nachweislichen Kenntnisnahme von Überprüfungsberichten eine qualitätssichernde Maßnahme, die mit vergleichsweise geringem Aufwand umgesetzt werden kann. Der Nutzen besteht darin, dass beispielsweise unplausible Angaben des Prüforgans entdeckt oder beanstandete Mängel nicht übersehen werden.

Des Weiteren wurde die Dokumentation der Behebung festgestellter Mängel in den Wartungsbüchern bzw. Prüfberichten unter Angabe der Mängelbehebung und des Behebungszeitpunkts als erforderlich angesehen. Wenngleich ein Arbeitsnachweis oder eine Rechnung einer Fachfirma eine Mängelbehebung ebenso belegen kann, ermöglicht eine entsprechende Eintragung in den Wartungsbüchern

bzw. Überprüfungsbefunden die rasche und unmittelbare Kontrolle der Einhaltung von Behebungsfristen, sodass der aktuelle sicherheitstechnische Zustand eines Arbeitsmittels sofort ersichtlich ist.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, verstärktes Augenmerk auf die nachweisliche Kenntnisnahme der Befunde über die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel sowie auf die durchgängige, datierte Dokumentation von Mängelbehebungen an Arbeitsmitteln zu legen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

7. Baulicher Brandschutz

In der Außenstelle Süd sind, wie bereits im Punkt 5 beschrieben, Werkstätten- und Lagerbereiche sowie Büroräume untergebracht. Aufgrund der Arbeitsvorgänge in den Werkstätten (z.B. Schleifen, Schweißen) wird dem vorbeugenden Brandschutz ein hoher Stellenwert beigemessen. Die brandschutztechnischen Maßnahmen gliedern sich in den baulichen, den anlagentechnischen und den organisatorischen Brandschutz.

Zum baulichen Brandschutz zählen beispielsweise die brandschutztechnische Abgrenzung von Räumen unterschiedlicher Nutzung durch die Ausbildung von Brandabschnitten mittels feuerbeständiger Bauteile und der Einbau von beispielsweise feuerhemmenden Feuerschutztüren.

7.1 Brandabschnitte

7.1.1 Allgemeines zu Brandabschnitten

Brandabschnittsbildende Wände, durch die Installationsleitungen geführt werden, müssen nach den Arbeiten mittels eines sogenannten Brandschottes brandhemmend verschlossen werden. Unterbleibt dies, ist ein Übergreifen eines Brandes auf den nächsten Brandabschnitt möglich. Die ordnungsgemäße Ausführung derartiger Brandschotte wird durch die Anbringung eines entsprechenden Aufklebers im Bereich des Brandschottes dokumentiert.

7.1.2 Feststellungen bei der Begehung

Bei der Begehung wurden in den Werkstattbereichen, welche eigene Brandabschnitte darstellten, mehrere unverschlossene Durchführungen von Elektroleitungen festgestellt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, Durchbrüche durch brandabschnittsbildende Wände, welche für das Hindurchführen von Installationen erforderlich sind, mit Brandschotten zu verschließen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Noch während der Prüfung legte die Unternehmung Wien Kanal Aufzeichnungen vor, die belegten, dass mit dem Verschließen von Mauerdurchbrüchen begonnen wurde.

Hinsichtlich der brandabschnittsbildenden Bauteile zeigte sich, dass im Verwaltungsgebäude die Feuerschutztüre eines Archivs, welches einen eigenen Brandabschnitt darstellte, in offener Stellung mit einem Keil fixiert war. Dadurch wurde die Selbstschließfunktion und somit die Wirkung der Feuerschutztür außer Kraft gesetzt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, verstärktes Augenmerk darauf zu legen, dass die Schließfunktion von Feuerschutztüren nicht außer Kraft gesetzt wird. Ferner wären die Mitarbeitenden diesbezüglich bei der Unterweisung zu instruieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

7.2 Brandschutzklappen

Sofern Leitungen von Lüftungsanlagen brandabschnittsbildende Bauteile durchstoßen, sind diese mit Brandschutzklappen zu versehen. Diese werden üblicherweise im Zuge der 1-mal jährlichen Überprüfung der Lüftungsanlage gemäß der AStV durch ein Fachunternehmen überprüft.

Dem StRH Wien wurden die Überprüfungsprotokolle der Lüftungsanlage der Jahre 2020 und 2021 übermittelt. Ferner waren diesen die Wartungslisten der Brandschutzklappen angeschlossen. Diesen Unterlagen ließ sich entnehmen, dass sich die Lüftungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand

befand. Hinsichtlich der Brandschutzklappen belegte die Dokumentation, dass ein Großteil funktionstüchtig und ordnungsgemäß eingebaut war. Mängel bestanden beispielsweise bei 2 Brandschotten, welche die Brandschutzklappen umschließen und bei weiteren 2 Brandschutzklappen, da diese für den Prüfer nicht zugänglich waren. Ob diese Mängel behoben wurden, konnte den Aufzeichnungen nicht entnommen werden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, Mängel die im Zuge der Überprüfung der Brandschutzklappen festgestellt wurden, unmittelbar beheben zu lassen und dies nachweislich in den Befunden zu dokumentieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

8. Anlagentechnischer Brandschutz

Zum anlagentechnischen Brandschutz zählt z.B. der Betrieb einer automatischen Brandmeldeanlage und die damit verbundenen Brandfallsteuerungen. Diese lösen beispielsweise einen werksinternen Alarm über optische und akustische Signale aus, geben durch die Ansteuerung der Festhaltungsmagnete selbstschließende Feuerschutztüren und Feuerschutztore, die in offener Stellung arretiert waren, frei, oder deaktivieren Lüftungsanlagen.

8.1 Automatische Brandmeldeanlage

8.1.1 Allgemeines zu automatischen Brandmeldeanlagen

In der Außenstelle Süd war eine automatische Brandmeldeanlage installiert. An diese waren Brandmelder, die einen Entstehungsbrand detektieren, angeschlossen. Sprechen die Melder an, löst die automatische Brandmeldeanlage die Brandfallsteuerungen aus.

Automatische Brandmeldeanlagen sind gemäß der TRVB S 123 - „Brandmeldeanlagen“ jährlich einer Wartung durch eine befugte Fachfirma und alle 2 Jahre einer Revision durch eine akkreditierte Prüfstelle unterziehen zu lassen.

Der StRH Wien nahm in die Berichte der 7. und 8. Inspektion der Jahre 2020 und 2022 einer akkreditierten Prüfstelle Einsicht. Die Funktionsprüfungen der automatischen Brandmeldeanlage und deren Peripheriegeräte ergaben keine Mängel an der Anlage. Eine Alarmweiterleitung an die Berufsfeuerwehr der Stadt Wien war aufgrund der 24-Stunden-Besetzung der Außenstelle nicht eingerichtet. Zu

Letzterem stellte der Prüfer fest, dass dadurch eine gesicherte Alarmierung der Feuerwehr nicht gewährleistet sei.

Nachdem die einzelnen Gebäudebereiche einen unterschiedlichen Schutzzumfang in Bezug auf die Überwachung durch die Brandmeldeanlage aufweisen, sei die Anlage nur bedingt geeignet, eine ausreichende automatische Brandfrüherkennung zu gewährleisten. Weiters stellte der Prüfer fest, dass die bei der Revision des Jahres 2020 festgestellten Mängel mittlerweile behoben waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die von der akkreditierten Prüfstelle geäußerten Bedenken intern abzuklären und mit dieser zu evaluieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Die Instandhaltungsprotokolle der jährlichen Wartung der automatischen Brandmeldeanlage wiesen geringfügige Mängel aus. Im letzten Protokoll des Jahres 2022 waren 3 Mängel aufgezeigt, welche die Akkus der Brandmeldeanlage, die Aktualisierung der Brandschutzpläne und die Steuerung eines Brandschutztores betrafen. Ein Behebungsvermerk befand sich nicht in dem Instandhaltungsprotokoll.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl jene Mängel, welche anlässlich der Wartung der automatischen Brandmeldeanlage festgestellt wurden, umgehend beheben zu lassen und dies im jeweiligen Befund entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

8.1.2 Feststellungen bei der Begehung

Über die Alarme bzw. Arbeiten an der automatischen Brandmeldeanlage sowie an deren Bauteilen wurde ein Kontrollbuch geführt. Die stichprobenartige Einsichtnahme in dieses Kontrollbuch ergab, dass die erforderlichen Aufzeichnungen fortlaufend geführt wurden und darin Alarmzählerstände,

welche automatisch von der Anlage erfasst werden, mit Hinweisen auf Wartungen sowie andere Vorfälle dokumentiert waren.

Den Aufzeichnungen der Alarmzählerstände war zu entnehmen, dass beispielsweise bei Wartungsarbeiten mehrere Alarme ausgelöst wurden, jedoch nur der Alarmzählerstand beim Beginn der Arbeiten eingetragen wurde. Um in derartigen Fällen eine lückenlose Dokumentation der Alarme zu gewährleisten, sind aus Sicht des StRH Wien neben den Zählerständen des Beginns jedenfalls auch die Zählerstände nach den Tätigkeiten zu dokumentieren, wie dies grundsätzlich im Kontrollbuch auch gefordert wird.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Eintragungen der Alarmzählerstände der automatischen Brandmeldeanlage im Kontrollbuch unmissverständlich und durchgehend zu dokumentieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

8.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dienen im Fall eines Brandes zur Rauchfreihaltung von Fluchtwegen bzw. zur Ableitung von Wärme. Die Stiegenhäuser sowie die Werkstätten sind mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Form von automatisch öffnbaren Lichtkuppeln ausgestattet.

Im Zuge der jährlichen Wartungen der Rauch- und Wärmeabzüge wurden von der Fachfirma im Jänner 2022 umfangreiche und z.T. schwere Mängel festgestellt. Demnach befanden sich Anlagen außer Funktion, waren Akkus defekt bzw. Kontrollbücher nicht vorhanden und Schutzgläser der Druckknopfmelder gebrochen.

Nach einer umfassenden Mängelbehebung erfolgte die neuerliche Überprüfung im April 2022, wobei die Fachfirma weiterhin 2 leichte Mängel feststellte, welche die Störungsanzeige der Taster betrafen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, sämtliche Mängel der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen beheben zu lassen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

8.3 Weitere Brandfallsteuerungen

Anlässlich der Inspektion der automatischen Brandmeldeanlage durch die akkreditierte Prüfstelle wurde ein Großteil der Brandfallsteuerungen ebenfalls überprüft. Dazu zählten die Blitzleuchte, Schrankenanlage, akustische und optische Warneinrichtungen, der Schlüsselsafe, die Haltemagnete von Feuerschutztüren etc.

Aus der Bewertung des Prüfers bestanden lediglich Mängel bei der Ansteuerung des Brandschutztors der Garage und der Funktionstüchtigkeit der Blitzleuchte des Hauptzuganges.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, Mängel an den Brandfallsteuerungen nachweislich beheben zu lassen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

9. Organisatorischer Brandschutz

In Bezug auf den organisatorischen Brandschutz waren bei der gegenständlichen Prüfung die Gesichtspunkte der Brandschutzordnung, die brandschutztechnischen Eigenkontrollen sowie die Brandschutzpläne zu beachten.

9.1 Brandschutzordnung

9.1.1 Allgemeines zur Brandschutzordnung

Die Inhalte der Brandschutzordnung sind in der TRVB O 119 - „Betrieblicher Brandschutz Organisation“ geregelt, wie beispielsweise die Bestellung der Brandschutzbeauftragten oder die Gehilfinnen bzw. Gehilfen in Form der Brandschutzwarte. Ferner werden Mindestanforderungen für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes vorgegeben, sofern nicht andere Regelungen in Bundes- oder Landesgesetzen bestehen.

Der StRH Wien nahm in die Brandschutzordnung der Außenstelle Süd Einsicht und stellte dabei fest, dass die folgenden Aspekte behandelt wurden:

- Allgemeines,
- Verantwortlichkeit und Zuständigkeit,
- Brandverhütung - Allgemeines Verhalten sowie
- Verhalten im Brandfall.

Anlass zu Kritik gab es hinsichtlich der Datierung des Dokuments, da aufgrund des Fehlens einer Versionsbezeichnung und eines Ausgabedatums nicht nachvollzogen werden konnte, wann die vorliegende Brandschutzordnung in Kraft trat.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, auf der gültigen Brandschutzordnung den Zeitpunkt der Erstellung zu vermerken.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Weiters war in der Brandschutzordnung im Punkt „*Verantwortlichkeit und Zuständigkeit*“ namentlich 1 Brandschutzbeauftragter und 2 Brandschutzwarte genannt und zusätzlich die telefonische Erreichbarkeit des Portiers angeführt. Demgegenüber war im Punkt „*Verhalten im Brandfall*“ 1 Brandschutzbeauftragter und 3 Brandschutzwarte sowie 1 Evakuierungsperson namentlich genannt. Der StRH Wien erachtet es als essenziell, die Zuständigkeiten bzw. die Erreichbarkeit einheitlich in den Unterlagen zu verschriftlichen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die als Brandschutzorgane betrauten Personen in der Brandschutzordnung einheitlich anzuführen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Hinsichtlich der Bestellung von Brandschutzbeauftragten bestimmt die o.a. TRVB weiters, dass „gegebenenfalls ein oder mehrere Stellvertreter schriftlich zu bestellen“ sind. Wie sich der Brandschutzordnung entnehmen ließ, fehlte diese Festlegung. Aus Sicht des StRH Wien ist für den Fall von z.B. Krankenständen jedenfalls eine stellvertretende Person für den Brandschutzbeauftragten erforderlich.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, stellvertretende Personen für den amtierenden Brandschutzbeauftragten zu nominieren und diese in die Notfalldokumente aufzunehmen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Der Brandschutzordnung der geprüften Außenstelle war weiters zu entnehmen, dass ein Evakuierungshelfer bestimmt worden war. Diese Festlegung war für den StRH Wien nicht nachvollziehbar, weil eine einzige Person in dieser Funktion u.a. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als zu gering erachtet wurde.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Anzahl der Evakuierungshelferinnen bzw. Evakuierungshelfer in Anlehnung an die Erfordernisse in der Außenstelle Süd zu evaluieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

9.1.2 Feststellungen bei der Begehung

Anlässlich der Begehungen kontrollierte der StRH Wien u.a. die Aushänge hinsichtlich des Verhaltens im Brandfall. Darauf waren die Brandschutzorgane namentlich angeführt. In Summe wurden 5 Personen als Brandschutzwarte und 2 Personen als Evakuierungshelfer genannt. Dies war erneut im Widerspruch zur Brandschutzordnung und bekräftigte die bereits erteilte Empfehlung der Überarbeitung der Brandschutzordnung (s. Punkt 9.1).

9.2 Brandschutzbuch

9.2.1 Allgemeines zum Brandschutzbuch

Das Brandschutzbuch dient zur Dokumentation der Tätigkeiten des Brandschutzbeauftragten bzw. der Brandschutzbeauftragten. Dazu zählen beispielsweise brandschutztechnische Eigenkontrollen, durchgeführte Schulungen, Löschübungen etc. Ebenso werden darin Mängel festgehalten bzw. beschrieben sowie Fristen für deren Behebung dokumentiert.

Das Brandschutzbuch der Außenstelle Süd wurde in digitaler Form geführt. Der StRH Wien nahm in die Aufzeichnungen der Jahre 2020 und 2021 Einsicht. Die Tätigkeiten waren mit Datum, Uhrzeit, dem Namen der eintragenden Person sowie der Art der Tätigkeit (z.B. Mängelbehebung, periodische Überprüfungen) festgehalten.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht wurde der Eindruck gewonnen, dass das Brandschutzbuch sorgfältig und detailliert geführt wurde. Bei den dokumentierten Mängeln wurden vom Brandschutzbeauftragten Termine für deren Behebung vorgegeben. Dabei handelte es sich beispielsweise um Defekte an der Fluchtwegs- und Orientierungsbeleuchtung, defekte Rauchmelder oder nicht schließende Feuerschutztüren.

Wie sich aus den Unterlagen entnehmen ließ, wurden die Mängelbehebungen nicht durchgängig zum vorab festgelegten Termin kontrolliert. Nach Ansicht des StRH Wien stellt die unmittelbare Mängelbehebung eine Voraussetzung dar, um ein hohes Sicherheitsniveau zu erreichen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Einhaltung von im Brandschutzbuch festgelegten Mängelbehebungsfristen zu überwachen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Im Brandschutzbuch war auch die Überprüfung von fahrzeuggebundenen Feuerlöschern dokumentiert. Hiezu stellte der Brandschutzbeauftragte fest, dass die Lieferung von 2 Stück CO₂-Handfeuerlöschern für die TV-Fahrzeuge noch ausständig war. Deren Einbau sollte lt. einer Eintragung im Brandschutzbuch von der eigenen Kfz-Werkstätte vorgenommen werden.

Der StRH Wien vermisste eine Festlegung, wie bis zur Montage der Feuerlöscher vorzugehen ist und ob sich das Fehlen der o.a. Feuerlöscher auf die Benutzbarkeit der Fahrzeuge auswirkt bzw. welche

alternativen Maßnahmen zu ergreifen waren. Ferner wären die Mitarbeitenden, welche die Fahrzeuge nutzten, darüber in Kenntnis zu setzen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl festzulegen, inwieweit ein fehlender Feuerlöscher eine Einschränkung der Nutzbarkeit der TV-Fahrzeuge darstellt. Ferner wären darüber die in diesem Bereich eingesetzten Mitarbeitenden entsprechend zu informieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

9.2.2 Feststellungen bei der Begehung

Im W-BedSchG 1998 ist hinsichtlich des Rauchverbots grundsätzlich festgelegt, dass die Dienstgeberin Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch schützen muss. Des Weiteren ist das Rauchen für Bedienstete in Arbeitsstätten in Gebäuden verboten, sofern Nichtraucherinnen oder Nichtraucher in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.

Darüber hinaus ist die Einhaltung des Rauchverbots eine Maßnahme zur Vermeidung einer Brandentstehung. Die W-BrandSchV, die zum W-BedSchG 1998 erlassen wurde, normiert u.a., dass an Orten innerhalb einer Arbeitsstätte, an denen explosions- oder brandgefährliche Stoffe verwendet werden oder explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können, das Rauchen grundsätzlich verboten ist. Auf diese Verbote ist durch gut sichtbare und dauerhafte Anschläge hinzuweisen.

Laut der Brandschutzordnung der Arbeitsstätte gilt in der gesamten Betriebsanlage ein Rauchverbot. In sämtlichen Innenbereichen der Außenstelle Süd wurde auf das Rauchverbot durch entsprechende Schilder hingewiesen.

Wie der StRH Wien bei der Begehung feststellte, wurde das Rauchverbot in den Innenräumen beinahe durchgängig eingehalten. Lediglich in einer Werkstätte, in der brennbare Reinigungsmittel zur Reinigung und Entfettung eingesetzt und in Mengen eines Tagesbedarfs lagerten, wurden Zigarettenstummel in einem Aschenbecher vorgefunden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die lückenlose Einhaltung des betrieblich verordneten Rauchverbots in Innenräumen einzufordern und dieses verstärkt zu kontrollieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

9.3 Brandschutzpläne

9.3.1 Allgemeines zu Brandschutzplänen

Brandmelder bzw. Brandfallsteuerungen werden aufgrund der steuerungstechnischen Kopplung mit der automatischen Brandmeldeanlage mit einer eindeutig zugeordneten Nummer versehen. Diese werden in ein sogenanntes Bediengruppenverzeichnis eingetragen, dass u.a. diese Nummern mit der Plannummer des Brandschutzplanes, in welchem diese Melder bzw. Steuerungen zu finden sind, verknüpft.

Für den Fall eines Brandalarms sind aktuelle Brandschutzpläne und ein aktuelles Melde- und Bediengruppenverzeichnis von wesentlicher Bedeutung. Dies ist die Voraussetzung, dass bei einem Alarm eines Brandmelders oder einer Auslösung einer Brandfallsteuerung (z.B. betätigen eines Druckknopfmelders) ein rasches Auffinden des Melders und somit der betroffenen Räumlichkeit aus meist mehreren Brandschutzplänen möglich ist.

Die Dienststelle übergab dem StRH Wien die aktuellen Brandschutzpläne der Außenstelle Süd. Diese stammten aus dem Jahr 2005 bzw. trugen einige dieser Brandschutzpläne ein Erstellungsdatum aus dem Jahr 2022. Ferner wurde die aktuelle Parie der Brandschutzpläne von der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz im April 2022 vidiert.

Der StRH Wien nahm eine Kontrolle auf Übereinstimmung der in den Brandschutzplänen eingetragenen Brandmeldenummern mit dem Melde- und Bediengruppenverzeichnis und den Verweisen auf die entsprechenden Brandschutzpläne vor. Dabei zeigte sich, dass die Zuordnung nicht gänzlich korrekt war. Beispielsweise wurde im Melde- und Bediengruppenverzeichnis bei Brandmeldern der Kfz-Werkstatt auf den Brandschutzplan Nr. 10 verwiesen, obwohl diese im Plan Nr. 11 abgebildet waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, das Melde- und Bediengruppenverzeichnis mit den Inhalten der Brandschutzpläne abzugleichen und entsprechend zu überarbeiten.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

9.3.2 Feststellungen bei der Begehung

Bei den Begehungen wurden die Brandschutzpläne zur Orientierung herangezogen. Die Übereinstimmung der Nutzung von Räumlichkeiten bzw. Anlagen mit den Eintragungen in den Plänen sowie die darin eingetragenen brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen wurden stichprobenartig kontrolliert.

Dabei zeigte sich Folgendes:

- Die Eintragung der Lagermenge von 40.000 l Dieselkraftstoff der Tankstelle fehlte,
- bei den Gefahrgutlagern fehlten die Gefahrenhinweise hinsichtlich der erhöhten Brandgefahr,
- die Hydranten am öffentlichen Gut waren im Übersichtslageplan nicht lagegetreu eingezeichnet,
- die Angabe der Nutzungen der einzelnen Räume fehlte teilweise,
- in den weiteren Brandschutzplänen waren die Entfernungsangaben von der Schrankenanlage zu den Hydranten nicht einheitlich angegeben und
- die Fluchtwegssymbole waren entgegen der TRVB als Notausgänge bezeichnet.

Ferner waren in einem Bereich der eingeschobigen Tiefgarage für 4 Elektrofahrzeuge Stellplätze mit Ladesäulen eingerichtet worden. Hiezu vertritt der StRH Wien die Meinung, dass auch dieser Bereich in den Brandschutzplänen gekennzeichnet werden sollte.

Wie sich weiters zeigte, waren die Aufstellungsorte der tragbaren Handfeuerlöscher in den Brandschutzplänen teilweise eingezeichnet.

Bei der Begehung wurden die planlichen Eintragungen der tragbaren Handfeuerlöscher stichprobenweise kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass diese hinsichtlich der Positionierung in den Plänen z.B. in der Schlosserei in einem Fall nicht korrekt dargestellt waren und deren Löschmittel mit den Angaben in den Plänen z.T. nicht übereinstimmte.

Der StRH Wien merkte dazu an, dass aufgrund der Vorgaben der Berufsfeuerwehr Wien seit dem Jahr 2014 die Mittel der Ersten Löschhilfe nicht mehr in die Brandschutzpläne einzutragen wären.

Fluchtwege waren in den Brandschutzplänen mit entsprechenden Symbolen eingetragen. Der Plan des Palettenlagers wies 2 Fluchtwege aus, die jedoch nicht vorhanden waren. Die Tore, durch welche lt. dem Brandschutzplan die Fluchtwege führten, waren mit Lagerungen verstellt bzw. nicht entsprechend gekennzeichnet. Ferner führten diese Fluchtwege in ein umzäuntes Lager, welches keinen nachfolgenden Notausgang ins Freie besaß.

Der StRH Wien wies die geprüfte Dienststelle auf diese Divergenz und die Notwendigkeit der Übereinstimmung der Brandschutzpläne mit den tatsächlichen Verhältnissen hin. Noch während der Prüfung wurden die Fluchtwegsymbole des Palettenlagers aus dem Brandschutzplan entfernt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Brandschutzpläne hinsichtlich vollständiger und korrekter Eintragungen überarbeiten zu lassen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

9.4 Erste Löschhilfe

9.4.1 Allgemeines zur Ersten Löschhilfe

Tragbare Handfeuerlöscher sind Mittel der Ersten Löschhilfe. Gemäß der TRVB F 124 - „*Erste und erweiterte Löschhilfe*“ sind diese stets gut sichtbar bzw. jederzeit leicht zugänglich zu situieren sowie im Allgemeinen nicht frei am Boden aufzustellen. Darüber hinaus sind Löschgeräte in 2-jährigen Intervallen einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen.

Dem StRH Wien wurden die Prüfbescheinigungen der fahrbaren Löschgeräte sowie der tragbaren Feuerlöscher einer Fachfirma aus dem Jahr 2020 vorgelegt. Darin waren keine Mängel angeführt.

9.4.2 Feststellungen bei der Begehung

Eine stichprobenartige Überprüfung der Plaketten der tragbaren Handfeuerlöscher ergab, dass die Dienststelle ihrer Verpflichtung nachkam und das vorgeschriebene Überprüfungsintervall von 2 Jahren eingehalten hatte.

Anlass zu Kritik gab es im Palettenlager, in dem 1 tragbarer Handfeuerlöscher durch davor abgestellte Lagerungen nicht leicht erreichbar war. Weiters war in der Tischlerei 1 tragbarer Handfeuerlöscher nicht auf der vorgesehenen, mit einem Hinweisschild versehenen Halterung angebracht, sondern am Boden abgestellt.

Während der Prüfung wurde die Zugänglichkeit des tragbaren Handfeuerlöschers im Palettenlager wiederhergestellt und jener in der Tischlerei ordnungsgemäß und frei zugänglich an einer Wandhalterung angebracht.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, anlässlich der jährlichen Unterweisung der Mitarbeitenden auf die grundsätzlichen Erfordernisse der leichten Erreichbarkeit und korrekten Positionierung der tragbaren Handfeuerlöscher verstärkt hinzuweisen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Ferner zeigte sich, dass in den Werkstättenbereichen tragbare Handfeuerlöscher mit unterschiedlichen Löschmitteln bereitgehalten waren. Demnach waren beispielsweise Pulver- und Schaumfeuerlöscher in der Schlosserei bzw. nur Pulverlöscher in der Garage vorhanden.

Aufgrund des negativen Einflusses auf die Sichtverhältnisse bzw. der möglichen Einatmung des Löschpulvers in geschlossenen Räumen erachtete es der StRH Wien als erforderlich, die Auswahl der Mittel der Ersten Löschhilfe an die Raumnutzung bzw. hinsichtlich der Verwendung in Innenräumen oder Außenbereichen anzupassen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Mittel der „Ersten Löschhilfe“ hinsichtlich der jeweiligen Raumnutzung und den vorhandenen Gefahren zu evaluieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

10. Ölabscheider

Im KEG ist festgelegt, dass bestimmte Flüssigkeiten bzw. Substanzen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen. In der relevanten Bestimmung sind u.a. Benzin und Öle angeführt. In der Außenstelle Süd ist daher zwischen dem Garagengebäude und dem Werkstättegebäude ein unterirdischer Ölabscheider eingebaut. Die Abwässer der Rigole der Tankstelle sowie der Kfz-Werkstätte werden lt. den vorgelegten Bestandsplänen über diesen Abscheider in die Kanalisation geleitet.

Bezüglich der fachgerechten Entsorgung des Inhaltes des Ölabscheiders legte die Dienststelle dem StRH Wien die Entsorgungsbelege vor, aus denen hervorging, dass eine 1-mal jährlich fachgerechte Entleerung erfolgte.

11. Elektrische Anlage

Elektrische Anlagen sind nach dem ETG 1992 sowie nach den im Errichtungszeitpunkt gültigen elektrotechnischen Normen zu errichten. Im vorliegenden Fall war dies u.a. die ÖVE/ÖNORM E 8001 - „Errichtung von Niederspannungsanlagen“.

Des Weiteren sind Vorschriften zu beachten, deren Bestimmungen zum Schutz der Bediensteten vor Gefahren durch den elektrischen Strom erlassen wurden. Diesbezüglich war die Verordnung der Wiener Landesregierung über den Schutz der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten vor Gefahren durch den elektrischen Strom maßgeblich. Darin wird die Anwendung der ESV 2012 für verpflichtend erklärt.

In dieser Verordnung, die zum ETG 1992 erlassen wurde, ist normiert, welche Aspekte zu beachten bzw. welche Maßnahmen umzusetzen sind. Hierzu zählen technische Maßnahmen wie beispielsweise die Umsetzung des sogenannten dreistufigen Schutzkonzepts zum Schutz gegen direktes und indirektes Berühren. Ebenso zählen dazu organisatorische Maßnahmen, zu denen u.a. die regelmäßige bzw. wiederkehrende Prüfung von elektrotechnischen Sicherheitseinrichtungen sowie der gesamten Anlage gehören.

So sind gemäß der o.a. Verordnung die Fehlerstromschutzschalter entsprechend den Herstellervorschriften bzw. alle 6 Monate sowie nach einem Fehlerfall von einer elektrotechnisch unterwiesenen Person durch Drücken der Prüftaste auszulösen, um deren Funktion zu prüfen. Über diese Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen.

11.1 Erstprüfungen

Die Unternehmung Wien Kanal übermittelte Befunde über Erstprüfungen von Anlagenteilen der Werkstätten. Dabei handelte es sich u.a. um jene des Notfallagers und des „Lagerplatzes Flugdach“ (Außenlager).

Zu den beiden angeführten Prüfprotokollen stellte der StRH Wien fest, dass in einem Fall die abschließende und eindeutige Beurteilung des Zustandes des Anlagenteiles fehlte. Im anderen Fall waren Werte in den Messprotokollen, einem Bestandteil des Befundes, mit Datumsangaben versehen, die erheblich vom Datum der Überprüfung des Anlagenteiles abwichen.

Beide Befunde wurden nicht nachweislich durch die Dienststelle zur Kenntnis genommen. Auf die Bedeutung dieser Maßnahme wies der StRH Wien in Punkt 6 des vorliegenden Berichts bereits hin.

11.2 Wiederkehrende Prüfung

Die Unternehmung Wien Kanal übermittelte über die wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlage Prüfbefunde vom Dezember 2018 für das Bürogebäude und vom Juni 2021 für die Werkstätten.

Im Prüfprotokoll für das Bürogebäude war als geringfügiger Mangel, der umgehend zu beheben war, ein fehlerhafter Fehlerstromschutzschalter angeführt. Im Übrigen wurde der Anlage Betriebssicherheit attestiert. Eine Frist für die Behebung des Mangels wurde nicht gesetzt, ebenso war keine Reparaturmaßnahme im Prüfprotokoll dokumentiert. Der Befund für die Werkstätten wies keine Mängel aus.

In beiden Protokollen fanden sich keine Vermerke über deren nachweisliche Kenntnisnahme durch die Unternehmung Wien Kanal.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, bei festgestellten Mängeln an der elektrischen Anlage von der überprüfenden Fachfirma Terminvorgaben einzufordern. Des Weiteren wären Mängelbehebungen in Hinkunft zu dokumentieren und die Befunde aus Gründen der Qualitätssicherung nachweislich zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Das Anlagenbuch mit dem Befund über die Erstprüfung und den Messdatenblättern wurde vorgelegt. Die Erstbefundung wies keine Mängel aus.

11.3 Feststellung bei der Begehung

Der StRH Wien beurteilte den augenscheinlichen Zustand der Installationen sowie der elektrischen Geräte. Diese befanden sich in einem sicheren und einwandfreien Zustand. Die stichprobenartige Einsichtnahme in die Verteilerschränke zeigte, dass darin keine Lagerungen, wie z.B. Ersatzteile (Sicherungseinsätze) vorgenommen wurden und die entsprechende Dokumentation vorhanden war.

In der Schlosserei war ein defekter Knickschutz an Steckverbindungen, eine defekte Schukosteckdoseabdeckung sowie eine nicht sachgemäß verlegte Zuleitung zu einer CEE-Kraftstromwandsteckdose zu beanstanden. Des Weiteren war eine Verlängerungsleitung mit einer Kupplung für Aufputzmontage in Verwendung. Derartige Kupplungen verfügen i.d.R. nicht über eine Zugentlastung und sind daher nicht für den Einsatzzweck geeignet.

Die Unternehmung Wien Kanal wurde noch während der Begehung auf diese Feststellungen hingewiesen. Die o.a. nicht sachgemäß verlegte Leitung wurde während der Prüfung entfernt und dies fotografisch dokumentiert.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, Steckverbindungen mit defektem Knickschutz instand zu setzen und an der Verlängerungsleitung eine vorschriftsmäßige Kupplung zu montieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Hinsichtlich der elektrischen Sicherheit thematisierte der StRH Wien das regelmäßige Auslösen der Fehlerstromschutzschalter durch das Betätigen der Prüftaste. Gemäß der ESV 2012 ist u.a. die Kontrolle der Funktion von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person zumindest alle 6 Monate vorgeschrieben, falls keine anderen Intervalle in den Produktunterlagen angegeben sind. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

Die Unternehmung Wien Kanal räumte ein, dass derartige Überprüfungen nicht durchgeführt worden waren. Die Dienststelle legte vor Abschluss der gegenständlichen Prüfung Aufzeichnungen vor, die darüber Auskunft gaben, dass die Fehlerstromschutzschalter in der Schlossereiwerkstatt, dem Schlossereilager, der Tischlerei und der Schlossereigitterbox in einem ersten Schritt überprüft wurden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrollen sämtlicher Fehlerstromschutzschalter durchzuführen und dies zu dokumentieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Bei der Begehung wurden im Stiefellager und in der „Reparatur - Spenglerei Elektrik“ abgeklemmte Stromleitungen vorgefunden, deren Adern gegen direktes Berühren behelfsmäßig mit Isolierband umwickelt waren. Teilweise löste sich das Isolierband bereits ab, und es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass diese Leitungen noch unter Spannung standen.

Weiters war die Anschlussleitung eines Schleifbocks nicht ordnungsgemäß in das Gehäuse eines Not-Aus-Schalters eingeführt, wie an den sichtbaren Adern erkennbar war. Dies deutete auf eine defekte Zugentlastung hin und hatte zur Folge, dass die gewünschte Schutzklasse des Schalters gegen das Eindringen von Feuchtigkeit nicht erreicht wurde.

Die Dienststelle teilte hiezu mit, dass sie die abgeklemmten Kabel ordnungsgemäß sicherte und die defekte Zugentlastung reparierte. Als Nachweis legte die Unternehmung Wien Kanal dem StRH Wien Fotos vor.

12. Notbeleuchtung

Für Arbeitsstätten in Gebäuden fordert das W-BedSchG 1998 u.a., dass die Bediensteten ihre Arbeitsplätze bei Gefahr schnell und sicher verlassen können müssen. Des Weiteren sind Fluchtwege und Notausgänge gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Um die Orientierung auch bei Dunkelheit oder Verqualmung zu gewährleisten, ist eine Notbeleuchtung zu installieren. In der AStV und in der in der durch die ETV 2006 gesetzlich für verbindlich erklärten ÖVE/ÖNORM 8002 - „*Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen*“ sind nähere Bestimmungen formuliert.

Entsprechend den Vorgaben des W-BedSchG 1998 verfügen die Gebäude der Außenstelle über eine Notbeleuchtung im Sinn einer Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege. Diese Beleuchtung wird bei Netzausfall zentral über Akkumulatoren gespeist. Die Funktion der Anlage wird durch eine automatische Prüfeinrichtung überwacht. Hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfung legt die o.a. Norm fest,

dass die Notbeleuchtungsanlage mindestens 1-mal pro Jahr einer manuellen Prüfung zu unterziehen ist.

12.1 Wiederkehrende Prüfung

Den von der Unternehmung Wien Kanal übermittelten Unterlagen war zu entnehmen, dass eine Fachfirma mit der Überprüfung der Anlage beauftragt war und das Überprüfungsintervall eingehalten wurde. Im aktuellen Überprüfungsprotokoll der Notbeleuchtung vom Oktober 2021 waren mehrere Leuchtenstörungen dokumentiert. Die Anlage wurde als voll funktionstüchtig mit Ausnahme der Leuchtenstörungen befunden. Über die Behebung dieser Störungen lagen dem StRH Wien keine Nachweise vor. Auf die Notwendigkeit der nachweislichen Kenntnisnahme der Überprüfungsbefunde wies der StRH Wien bereits in Punkt 6. hin.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die in den Überprüfungsbefunden angeführten Störungen an den Rettungszeichenleuchten zu beheben und dies zu dokumentieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

12.2 Feststellungen bei der Begehung

Der StRH Wien nahm bei der Begehung in Übereinstimmung mit dem Überprüfungsbefund wahr, dass Rettungszeichenleuchten vereinzelt defekt waren. Des Weiteren wurde der Raum, in dem die automatische Steuerung der Notbeleuchtung und deren Akkumulatoren situiert waren, in Augenschein genommen. Hinsichtlich der Steuerung war festzustellen, dass die Anlage lt. der Anzeige zwar betriebsbereit war, jedoch in mehreren Notbeleuchtungsstromkreisen Störungen vorlagen. Eine Kontrolllampe wies auf eine Störung der gesamten Anlage hin.

Die Unternehmung Wien Kanal informierte den StRH Wien noch während der Prüfung, dass hinsichtlich der defekten Notleuchten Reparaturmaßnahmen eingeleitet wurden. Die Arbeiten wurden in einer Liste dokumentiert.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, sämtliche Störungen an der Notbeleuchtungsanlage zu beheben.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

13. Blitzschutz

Die Maßnahmen des Blitzschutzes für Dienststellen, welche dem W-BedSchG 1998 unterliegen, sind in der ESV 2012 geregelt. Diese Verordnung normiert, dass Arbeitsstätten mit Blitzschutzanlagen auszustatten sind, wenn eine Gefährdung durch einen Blitzschlag oder durch die Folgen eines Blitzschlags besteht. Die maßgeblichen Entscheidungskriterien sind z.B. die Dimensionen einer Arbeitsstätte, die zu erwartende Blitzaktivität und die Nutzung des Gebäudes.

Die Dienstgeberin ist verpflichtet, erforderliche Blitzschutzanlagen regelmäßig zu überprüfen und Mängel unverzüglich zu beheben. Die Überprüfungsintervalle betragen gemäß ESV 2012 längstens 3 Jahre bzw. 1 Jahr im Fall des Vorhandenseins von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen.

Der StRH Wien forderte die letzten beiden Befunde der Überprüfung der Blitzschutzanlagen an. Im Juli 2017 erfolgte eine Überprüfung, deren Befund Mängel auswies. Im Jänner 2018 erfolgte die teilweise Überprüfung der Anlage nach den Mängelbehebungen.

Den Unterlagen war zu entnehmen, dass die darauffolgende wiederkehrende Überprüfung im Juli 2021 durchgeführt wurde. Dabei wurden wiederum Mängel festgestellt. Die betroffenen Teile der Blitzschutzanlage wurden nach der Mängelbehebung im November 2021 nochmals geprüft und für in Ordnung befunden.

Die übermittelten Unterlagen belegten, dass das festgelegte 3-jährige Intervall für die wiederkehrenden Prüfungen nicht eingehalten wurde. Augenscheinlich wurde der Zeitpunkt für die letzte Überprüfung auf Basis der teilweisen Überprüfung nach Mängelbehebungen im Jahr 2018 festgelegt. Im Übrigen wurden die Befunde nicht nachweislich zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf Punkt 6. des Berichtes verwiesen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, das gesetzlich vorgeschriebene Intervall für die wiederkehrende Prüfung der Blitzschutzanlage einzuhalten.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

14. Bedienstetenschutz

Das W-BedSchG 1998 legt fest, welche Maßnahmen die Unternehmung Wien Kanal zu ergreifen hat, um ein sicheres Arbeitsumfeld für die Mitarbeitenden zu schaffen und die Ausübung der Tätigkeiten für die Bediensteten gefahrenminimiert zu ermöglichen. Im Konkreten handelt es sich dabei z.B. um eine entsprechende Ausgestaltung der Arbeitsstätten, der Arbeitsräume bzw. Arbeitsplätze, die Durchführung von Schulungen und Unterweisungen sowie die Zurverfügungstellung einer persönlichen Schutzausrüstung.

Im Gegenzug enthält das Gesetz Pflichten für die Bediensteten. Diese müssen Sicherheitsvorschriften und Anordnungen durch die Dienstgeberin einhalten, Arbeitsmittel ordnungsgemäß benutzen und Gefahren vermeiden.

Weitere Bestimmungen des o.a. Gesetzes betreffen beispielsweise die Wartung, die Instandhaltung und die Prüfung von technischen Anlagen und Geräten, den Brandschutz, den Explosionsschutz, Maßnahmen der Ersten Hilfe, sanitäre Vorkehrungen etc.

14.1 Unterweisungen

Wie im W-BedSchG 1998 vorgeschrieben, führte die Unternehmung Wien Kanal zum Schutz der Bediensteten Unterweisungen durch. Diese müssen u.a. nachweislich und in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens 1-mal jährlich, erfolgen.

Der StRH Wien nahm stichprobenartig Einblick in die darüber zu führende Dokumentation. Dabei wurde festgestellt, dass die Dienststelle der gesetzlichen Verpflichtung entsprach.

14.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

Gemäß dem W-BedSchG 1998 ist die Dienstgeberin verpflichtet, bestehende Gefahren für die Sicherheit und für die Bediensteten zu ermitteln und zu beurteilen. Nach besonderen Vorkommnissen, wie z.B. nach Unfällen ist jedenfalls eine Evaluierung vorzunehmen.

Die Ergebnisse dieser Verpflichtung wurden im Fall der geprüften Einrichtung in einem SGD schriftlich festgehalten. Dieses Dokument weist sämtliche Belange der Arbeitsmedizin und der Arbeitsplatzsicherheit aus. Für die Außenstelle Süd wurde das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument Mitte des Jahres 2020 von der damals zuständigen MA 3 - Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung letztmalig evaluiert.

Alle relevanten Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien sind in diesem Dokument angeführt. Ebenso wurden sämtliche Arbeitsmittel von der ehemaligen MA 3 - Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung unter Angabe des Prüfindervalls erfasst und die gesetzlichen Grundlagen ausgewiesen.

Die damals zuständige MA 3 - Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung führte Ende des Jahres 2008 eine Erstevaluierung der gegenständlichen Außenstelle durch. In weiterer Folge wurde dieses SGD überwiegend jährlich, jedoch nur teilweise, evaluiert. Die letzte Evaluierung erfolgte Mitte des Jahres 2020.

Dieses vorgelegte SGD gliedert sich im Wesentlichen in folgende Themenbereiche:

- Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse nach § 53 W-BedSchG 1998 erforderlich ist,
- Notwendige PSA,
- Bereiche, die besonders zu kennzeichnen sind oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen,
- Arbeitsmittel, für die Prüfungen im Sinn des § 32 W-BedSchG 1998 notwendig sind,
- Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe im Sinn des § 34 W-BedSchG 1998 sowie
- Erforderliche Unterweisungen.

Dem im Zeitpunkt der Prüfung aktuellen SGD war nicht zu entnehmen, für welche Bereiche bzw. Arbeitsvorgänge eine Information und Unterweisung gemäß VEXAT erforderlich waren. Die Dienststelle hatte geplant, diese Unterlagen im Jahr 2020 auszuarbeiten und zu ergänzen. Darüber hinaus lagen für mehrere Bereiche, wie beispielsweise für die Spenglerei, die Schuster- und die TV-Werkstatt keine Explosionsschutzdokumente vor.

Für den Ladeplatz des akkubetriebenen Staplers, für die Tankstelle und für das Außenlager wurden die VEXAT-Dokumente während der Prüfung nachgereicht.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, ausständige VEXAT-Dokumente zu erstellen und das SGD entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

Hinsichtlich der Arbeitsvorgänge fehlte im vorliegenden SGD die sogenannte Gefährdungsübersicht. Eine Anmerkung wies darauf hin, dass diese für das Jahr 2020 geplant, jedoch im Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erarbeitet war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Gefährdungsübersicht im SGD für die Arbeitsvorgänge in der Außenstelle Süd zu überarbeiten.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

Da die MA 3 - Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung, wie bereits erwähnt, aufgelöst worden war, evaluierte die Dienststelle die festgestellten Gefahren und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im April 2022 selbst. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen belegten eine Reduktion der ehemals 17 offenen Risiken auf 2. Für die verbliebenen Risiken wurden im Jahr 2020 von der seinerzeitigen MA 3 - Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung ein mittelfristiger bzw. ein baldiger Handlungsbedarf als notwendig erachtet.

Dabei handelte es sich um die fehlende Überprüfung der Tragfähigkeit eines Holzpodests sowie um die fehlende Sicherung eines Öllagerschranks gegen Verrutschen. Im Zeitpunkt der Prüfung waren die beiden verbliebenen Risiken bzw. Mängel nicht bearbeitet bzw. behoben worden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, insbesondere die Behebung der Mängel mit baldigem Handlungsbedarf umgehend zu veranlassen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:
Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

14.3 Kanaleinstieg und Arbeiten in beengten Räumen

Die Aufgaben der Unternehmung Wien Kanal erfordern, dass unter dem Straßenniveau sowie unter beengten räumlichen Gegebenheiten gearbeitet wird. Für Arbeiten unter diesen erschwerten Bedingungen und das Einfahren in den Kanal müssen spezielle Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Beispielsweise benötigen die Bediensteten Geräte, mit denen gefährliche Gase detektiert werden, eine schmutz- und wasserdichte Schutzausrüstung, eine Sauerstoffversorgung für den Notfall etc. Das Einfahren der Mannschaft erfolgt mit einem sogenannten Dreibein und einer Seilwinde, mit welcher die Personen abgelassen werden. Die Arbeitseinsätze werden von einer Person über Tage, die in Funkkontakt mit der Mannschaft steht, überwacht und begleitet. Im Notfall wird die Bergung eingeleitet.

Der StRH Wien ersuchte um Übermittlung von Unterlagen für den Kanaleinstieg o.ä. Dokumenten, aus denen ersichtlich ist, dass die Mitarbeitenden nachweislich über die Gefahren und die korrekten Verhaltensweisen informiert wurden.

Von der geprüften Stelle wurde dem StRH Wien umfangreiche Unterweisungs- und Präsentationsunterlagen übermittelt.

14.4 Arbeitsmittel

14.4.1 Überprüfung von Arbeitsmitteln

Für die Verwendung von Arbeitsmitteln bei der Unternehmung Wien Kanal ist die Verordnung der Wiener Landesregierung über den Schutz der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, einer Verordnung zum W-BedSchG 1998, relevant. Gemäß dieser Verordnung fallen alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch die Bediensteten vorgesehen sind, unter den Begriff der Arbeitsmittel. Darunter fallen ebenso z.B. kraftbetriebene Türen und Tore oder kraftbetriebene Hebezeuge etc. Des Weiteren ist darin festgelegt, dass u.a. hinsichtlich der Prüfpflichten die Bestimmungen der AM-VO Anwendung finden.

Diese Arbeitsmittel sind u.a. folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- Die Abnahmeprüfungen vor der ersten Inbetriebnahme,

- die wiederkehrenden Prüfungen mindestens 1-mal im Kalenderjahr, längstens im Abstand von 15 Monaten,
- die Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen, z.B. nach größeren Instandsetzungen sowie
- die Prüfung nach der Aufstellung bei ortsveränderlich eingesetzten Arbeitsmitteln.

Darüber hinaus sind beispielsweise für Arbeitsmittel zum Heben von Lasten sogenannte Wartungsbücher zu führen.

Arbeitsmittel, die in der geprüften Außenstelle der Unternehmung Wien Kanal eingesetzt wurden, waren u.a. Maschinen zur Metallbearbeitung, Reifenmontiermaschinen, Hebezeuge, kraftbetriebene Hubgliedertore, Gaswarngeräte, Hebebühnen und Kräne.

Die Dienststelle übermittelte dem StRH Wien auf elektronischem Weg Befunde über die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel. Des Weiteren wurde stichprobenartig in die Wartungsbücher Einsicht genommen.

Die Einschau ergab, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle grundsätzlich eingehalten wurden. Lediglich im Bereich der Werkzeugmaschinen der Schlosserei waren im Jahr 2021 keine Überprüfungen durchgeführt worden. Die Dienststelle begründete dies mit dem Umstand, dass die betraute Fachfirma aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie die Leistung nicht erbringen konnte.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, mehrere Anbieter für die Durchführung der Überprüfungen gemäß AM-VO in Betracht zu ziehen, um Überschreitungen von vorgeschriebenen Prüfintervallen aufgrund der Abhängigkeit von einer einzelnen Fachfirma möglichst auszuschließen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

Die Ergebnisse der Überprüfungen dokumentierten die beauftragten Fachfirmen vielfach auf Vordrucken, die ein Feld für die Kenntnisaufnahme durch die Auftraggeberin bzw. durch den Auftraggeber enthielten. Diese Vordrucke wurden in die Wartungsbücher eingeklebt.

Die Kenntnisnahme der Befunde erfolgte nicht durchgängig. Ebenso war in den Wartungsbüchern vielfach nicht dokumentiert, ob festgestellte Mängel behoben wurden bzw. zu welchem Zeitpunkt dies erfolgte. Diesbezüglich wird auf die Empfehlung in Punkt 6. verwiesen.

Bei der Durchsicht der Prüfbefunde über die beiden Kräne war festzustellen, dass zu prüfende Positionen als unbestimmter Zustand klassifiziert und hinsichtlich des Risikos als „*unbestimmt*“ aufgrund erforderlicher Demontagearbeiten beurteilt wurde. Erst dadurch wäre eine technische Bewertung lt. den Vermerken des prüfenden Fachbetriebs möglich gewesen. Dennoch bestehe gegen einen Weiterbetrieb kein Einwand und die Anlage wurde als „*betriebsbereit*“ befundet.

Die Überprüfungsbefunde enthielten widersprüchliche Aussagen, aus denen nach der Ansicht des StRH Wien nicht eindeutig hervorging, ob die Betriebssicherheit in vollem Umfang gegeben war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, dass sich die Unternehmung Wien Kanal mit dem überprüfenden Fachbetrieb hinsichtlich einer unmissverständlichen Befundung der Kräne ins Einvernehmen setzt.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

Bei der stichprobenartigen Einsichtnahme in die Protokolle über die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel stellte der StRH Wien fest, dass in diesen auch Hinweise vermerkt waren. Diese Hinweise bezogen sich jedoch nicht ausschließlich auf formale Sachverhalte, wie z.B. Verweise auf weitere Unterlagen, sondern enthielten auch Aussagen über technische Defekte, wie z.B. eine ausgebrochene Befestigung einer Lichtschranke eines Hubgliedertores. Eine solche Einrichtung stoppt den Schließvorgang, wenn die Toröffnung durchfahren oder durchschritten wird.

Aus der Sicht des StRH Wien war nicht nachvollziehbar, weshalb ein Defekt an einer Sicherheitseinrichtung eines Arbeitsmittels lediglich als Hinweis angeführt und nicht als sicherheitsrelevant eingestuft wurde. Dies ließ einen Interpretationsspielraum zu, der bei sicherheitstechnischen Überprüfungen unangebracht ist.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, auf die überprüfenden Fachfirmen einzuwirken, dass in den Überprüfungsbefunden eindeutige und unmissverständliche Aussagen über den technischen Zustand von Arbeitsmitteln formuliert werden.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

14.4.2 Feststellung bei der Begehung

Im Lager der Schlosserei wurden 2 Anschlagketten speziell zum Heben von Kanaldeckeln vorgefunden. Eine dieser Ketten trug eine Blechmarke, in welche das Datum der Überprüfung einzuschlagen war. Das Fehlen eines entsprechenden Vermerkes ließ darauf schließen, dass eine Sicherheitsprüfung unterblieben war. Laut der Aussage der geprüften Stelle würden die beiden Ketten selten verwendet und wären daher nicht überprüft worden. Die Unternehmung Wien Kanal wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der AM-VO einzuhalten sind und der Einsatz der Ketten bis auf weiteres nicht zulässig ist. In der Folge wurden die Ketten entfernt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Anschlagketten vor der nächsten Verwendung und in weiterer Folge wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Wie dem StRH Wien mitgeteilt wurde, holte Wien Kanal während der Prüfung einen diesbezüglichen Kostenvoranschlag ein.

14.5 Persönliche Schutzausrüstung

Die verpflichtende Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung für die Bediensteten von der Unternehmung Wien Kanal ist in der W-PSA-V geregelt. Diese verweist auf die PSA-V und legt fest, welche Bestimmungen der bundesrechtlichen Verordnung anzuwenden sind.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den relevanten Bestimmungen der PSA-V um die Definition von allgemeinen Pflichten der Dienstgeberin, um die Ermittlung und Beurteilung bestehender Gefahren und Belastungen, um die Information und Unterweisung der Bediensteten und letztlich um die Bewertung und Auswahl der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.

Des Weiteren sind die besonderen Bestimmungen über die persönliche Schutzausrüstung maßgeblich. In diesen ist neben dem Erfordernis und der korrekten Verwendung der Ausrüstung auch die wiederkehrende Überprüfung von Ausrüstungsgegenständen definiert. So sind beispielsweise Absturzsicherungssysteme mindestens 1-mal jährlich durch eine fachkundige Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Für die Arbeiten in der Kanalisation sind neben z.B. Schutzhelmen, Schutzbekleidung, Schutzhandschuhen, Schutzbrillen, Auffanggurten, Sicherheitsstiefel, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz etc. auch spezifische Ausrüstungsgegenstände erforderlich. Dazu zählen u.a. Dreibeine, Höhsicherungsgeräte, Falldämpfer, Gaswarngeräte, die in den Kanälen am Körper zu führen sind, Sauerstoffselbstretter etc.

14.5.1 Dreibeine und Höhsicherungsgeräte

Diesen Einrichtungen kommen für das sichere Einfahren in Kanäle und bei einem Notfall in der Kanalisation eine wesentliche Bedeutung zu. Dementsprechend stellt die Einhaltung der Prüfintervalle eine Grundvoraussetzung für die sichere Funktion dieser Einrichtungen dar.

Bei der stichprobenartigen Einsichtnahme in die Prüfnachweise wurde festgestellt, dass der Großteil der Geräte in einem jährlichen Prüfintervall nachweislich überprüft worden war. Vereinzelt wurde das vorgeschriebene Intervall überschritten (z.B. 1 Höhsicherungsgerät). Hinsichtlich der schriftlichen Kenntnisnahme von Befunden durch die Auftraggeberin wird auf Punkt 6 verwiesen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Prüfintervalle für Dreibeine und Höhsicherungsgeräte zu legen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

14.5.2 Bandfalldämpfer

Bandfalldämpfer bremsen einen Absturz und wirken dadurch Verletzungen entgegen. Diese Sicherheitseinrichtungen müssen u.a. mindestens 1-mal jährlich durch eine fachkundige Person überprüft werden. Die Einschau in die Prüfbefunde zeigte, dass das Überprüfungsintervall überschritten wurde.

Da 1 Bandfalldämpfer nicht mehr entsprach, wurde der Dämpfer ausgebaut. Das System war daher lt. den Unterlagen fortan lediglich als Rückhaltesystem einsetzbar. Unterlagen über eine diesbezügliche Information an die Bediensteten wurde dem StRH Wien nicht vorgelegt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsintervalls zu achten und die Bediensteten nachweislich über die geänderte Funktion des umgebauten Bandfalldämpfers zu informieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

14.5.3 Sauerstoffselbstretter

Bei Arbeiten im Kanalsystem oder im Allgemeinen unter Rahmenbedingungen, die Vorkehrungen gegen einen plötzlichen Sauerstoffmangel bzw. das Auftreten von toxischen Gasen erfordern, werden die Mitarbeitenden mit sogenannten Sauerstoffselbstrettern ausgestattet. Diese ermöglichen im Ernstfall eine Sauerstoffversorgung für bis zu 60 Minuten, sodass sich die oder der Betroffene aus dem Gefahrenbereich begeben kann.

Der Sauerstoff ist in dem Gerät in Form einer chemischen Verbindung gespeichert. Durch das Öffnen des Selbstretters wird eine chemische Reaktion gestartet, welche den Sauerstoff freisetzt. Dieser wird über ein Mundstück, welches eine umgebungsluftunabhängige Atmung ermöglicht, eingeatmet.

Dem StRH Wien wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um wartungsfreie Geräte handle. Diese Wartungsfreiheit erstreckte sich auf einen maximalen Zeitraum von bis zu 10 Jahren. Der StRH Wien entnahm der Produktbeschreibung, dass die Funktionstüchtigkeit eines Geräts durch eine bloße Sichtprüfung festgestellt werden kann.

Diese umfasst die Überprüfung der Außenhülle und den Blick auf das „Safety-Eye“, eine Anzeige ähnlich einem Schauglas, die sich bei einem Defekt des Geräts charakteristisch verfärbt. Des Weiteren

wies die Beschreibung darauf hin, dass die Lebensdauer des Sauerstoffselbstretters 10 Jahre betragen kann.

Eine übliche wiederkehrende technische Überprüfung der Geräte ist nicht vorgesehen bzw. nicht durchführbar, weil dies die Konstruktion und die Funktionsweise nicht ermöglichen. Da jedoch dem Sauerstoffselbretter und seiner einwandfreien Funktion im Ernstfall eine überlebenswichtige Bedeutung zukommt, erachtete es der StRH Wien als erforderlich, zumindest die vom Hersteller empfohlenen Sichtkontrollen gemäß der Produktbeschreibung durchzuführen.

Des Weiteren zeigte sich, dass es in der Unterweisung „*Befahren von Behältern, Abwasseranlagen und Sicherheit bei Arbeiten im Kanal*“ keine Verpflichtung verankert war, dass die Mitarbeitenden beim Anlegen des Sauerstoffselbretters eine Sichtprüfung durchführen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, Reservegeräte der Sauerstoffselbretter mindestens alle 12 Monate nachweislich zu prüfen sowie eine Sichtprüfung der Geräte vor Arbeiten im Kanalsystem in die diesbezügliche Unterweisung aufzunehmen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

14.5.4 Dachsicherungsanlagen

Die Lichtkuppeln und die Belichtungselemente des Rundbogendaches sind nicht betretbar ausgeführt, daher wurden Absturzsicherungsgitter nachgerüstet, welche das Betreten der Lichtkuppeln verhindern. In den eingesehenen Prüfbefunden war vermerkt, dass diese gemäß der PSA-V wiederkehrend geprüft wurden. Das vorgeschriebene Prüfungsintervall wurde eingehalten.

Als Mängel wurden fehlende Festigkeitsgutachten für die nachgerüsteten Absturzsicherungsgitter angeführt. Ob dies behoben bzw. nachgereicht wurde, war den Befunden nicht zu entnehmen. Diesbezüglich und ebenso hinsichtlich der schriftlichen Kenntnisnahme der Befunde wird auf Punkt 6 verwiesen.

15. CO-Warnanlage

Kohlenmonoxidwarnanlagen werden insbesondere in Tiefgaragen zum Schutz von Personen installiert. Kohlenmonoxid ist farb-, geruch- und geschmacklos jedoch giftig und kann u.a. durch die unvollständige Verbrennung entstehen. Gelangt es durch Einatmen in den Blutkreislauf, hemmt es den Sauerstofftransport und führt zum Tod durch Ersticken.

In der OIB-Richtlinie 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz ist hinsichtlich der Lüftung von Garagen u.a. normiert, dass Garagen mit mehr als 250 m² mit adäquaten Messeinrichtungen auszustatten sind. Des Weiteren ist die ÖNORM M 9419 - „*Kontinuierliche Überwachung der Kohlenstoffmonoxid-Konzentration*“ in Garagen relevant. Gemäß dieser Norm ist u.a. mindestens 1-mal im Halbjahr eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Justierung der Anlage vorzunehmen. Mindestens 1-mal vierteljährlich ist die Anlage einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

Die geprüfte Außenstelle der Unternehmung Wien Kanal verfügte über eine Tiefgarage, in der eine CO-Warnanlage installiert war. Die stichprobenartige Einsichtnahme in die diesbezügliche Dokumentation ergab, dass die Anlage, wie in der o.a. Norm vorgegeben, halbjährlich geprüft wurde. Auch die Funktionskontrollen wurden normgemäß vierteljährlich vorgenommen.

16. Kälteanlagen

Kälteanlagen, die mit einem Füllgewicht von mehr als 1,5 kg Kältemittel betrieben werden, fallen unter die Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung, sofern andere Kältemittel als Luft und Wasser verwendet werden. In dieser Verordnung sind u.a. technische Anforderungen sowie Vorgaben für deren Aufstellung und deren Betrieb normiert.

Für die gegenständliche Prüfung waren insbesondere die Bestimmungen über den Betrieb sowie die Durchführung und Dokumentation der Überprüfung relevant. So sind Kälteanlagen vor der Inbetriebnahme einer Probe auf Dichtheit zu unterziehen und in weiterer Folge regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr zu überprüfen. In einem Prüfbuch sind u.a. die technischen Daten der Kälteanlage einzutragen und die vorgeschriebenen Prüfungen zu dokumentieren.

In der geprüften Einrichtung der Dienststelle war eine Wärmepumpenanlage mit 2-mal 19 kg Füllgewicht für die Wärmerückgewinnung aus dem Abwasser installiert. Dadurch ist die Außenstelle einerseits unabhängig von einer externen Wärmeversorgung. Andererseits dient die Anlage der Kälteerzeugung für die Temperierung der Räumlichkeiten. Die dabei anfallende Wärme wird in das Abwasser abgegeben. Des Weiteren wurden 2 Klimaanlage mit je 10 kg Füllgewicht in den Werkstätten betrieben.

Die Prüfbücher für Kälteanlagen wurden stichprobenartig eingesehen. Dabei war festzustellen, dass die erforderlichen Überprüfungen vor der 1. Inbetriebnahme durchgeführt wurden. Das gesetzlich

festgelegte Intervall für die wiederkehrende Überprüfung wurde eingehalten, die Befunde wiesen keine Mängel aus.

17. Aufzug

Das WAZG 2006 normiert u.a., dass für jeden Aufzug ein Aufzugsbuch zu führen ist. Aufzüge, wie jener der geprüften Außenstelle, sind in Abständen von 12 Monaten zu überprüfen. Diese Frist darf um maximal 3 Monate überschritten werden. Hierüber ist ein Gutachten auszustellen, welches dem Aufzugsbuch anzuschließen ist.

Des Weiteren muss eine Aufzugswärterin bzw. ein Aufzugswärter oder eine Betreuungsperson eines beauftragten Betreuungsunternehmens bei jeder Überprüfung anwesend sein und die Kenntnisnahme des Gutachtens durch Unterschrift bestätigen.

Die von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Prüfbefunde dokumentierten die Einhaltung des vorgeschriebenen Intervalls und die Anwesenheit von Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärtern bei den Überprüfungen. Die Kenntnisnahme der Gutachten erfolgte jedoch nicht durch eine Unterschrift jener Personen, sondern durch die Vermerke „bestätigt“ und „tel. bestätigt“.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Kenntnisnahme der Gutachten über die wiederkehrende Prüfung des Aufzugs künftig durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Bei einer der Überprüfungen stellte der Aufzugsprüfer einen Mangel fest und dokumentierte diesen im Prüfbefund mit einer Behebungsfrist von 12 Monaten. Ein weiterer Eintrag in dem Befund bestätigte durch Unterschrift die Behebung des Mangels durch eine Aufzugsfirma.

Bei der stichprobenartigen Einschau in das Aufzugsbuch war festzustellen, dass die Zeugnisse für die Aufzugswärter eingeklebt und von den beauftragten Personen unterschrieben waren. Ebenso lagen das Erstgutachten für die Inbetriebnahme der Anlage und die schriftliche Beauftragung eines Betreuungsunternehmens für die regelmäßigen Betriebskontrollen und die Notbefreiung vor.

18. Arbeits- und Beinaheunfälle

Gemäß W-BedSchG 1998 ist die Dienstgeberin verpflichtet u.a. nach Dienst- oder Arbeitsunfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem solchen Unfall geführt hätten, Unterweisungen durchzuführen, wenn es der Prävention dienlich ist. Darüber hinaus müssen Bedienstete jeden Dienst- und Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem solchen Unfall geführt hätte und das auf Sicherheitsmängel im Sinn dieses Gesetzes schließen lässt, melden.

Die Unternehmung Wien Kanal erfasste Unfälle mit einem elektronischen Tabellenkalkulationsprogramm. Es wurden jeweils für die Jahre 2020 und 2021 Listen über „Arbeitsunfälle, Wegunfälle, Beinaheunfälle“ übermittelt. Die Dienststelle führte darin insgesamt 5 Arbeitsunfälle und 1 Wegunfall an. In diesen beiden Jahren ereignete sich nach den Angaben der Dienststelle kein Beinaheunfall.

19. Weitere Feststellungen bei den Begehungen

Der StRH Wien führte mehrere Begehungen des Betriebsstützpunktes durch. Dabei wurden die folgenden Bereiche stichprobenartig in Augenschein genommen:

- Das Verwaltungsgebäude,
- das Portiergebäude,
- die Schlosserei,
- die Tischlerei,
- die Schusterwerkstätte,
- die Kfz-Werkstätte,
- die Lagerräume und -flächen sowie
- die Garagen.

19.1 Allgemeine Feststellungen

Die besichtigten Bereiche befanden sich grundsätzlich in einem guten, gepflegten und gebrauchstauglichen Zustand. In der Personalgarderobe „Weiß 1“ wurden Schäden des Bodenbelags festgestellt. Bei der Nassreinigung der Flächen dringt Wasser an den beschädigten Stellen in die Bausubstanz ein und führt u.U. zu Folgeschäden bzw. ist eine einwandfreie hygienische Reinigung nicht möglich.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Schäden des Bodenbelags in der Personalgarderobe „Weiß 1“ zu beheben.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:
Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

19.2 Feststellungen zu den Fluchtwegen

Hinsichtlich der Fluchtwegskennzeichnung war festzustellen, dass diese durch Anbringung von Rettungszeichenleuchten, fluoreszierenden Schildern o.ä. ausgeführt und hinsichtlich der Richtungsvorgaben großteils unmissverständlich war. Bei den Fluchtwegen aus z.B. der Schlosserei durch die Sektionaltore stellte der StRH Wien jedoch fest, dass die Fluchtwegsbeschilderung nicht die tatsächliche Fluchtrichtung anzeigte.

Augenscheinlich hatte die Dienststelle die Problematik bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkannt. Wie sich zeigte, waren beispielsweise an den Toren einiger Garagen fluoreszierende Schilder zur eindeutigen Fluchtwegskennzeichnung angebracht worden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Fluchtwegsbeschilderung an den Sektionaltoren zu hinterfragen und eine unmissverständliche Kennzeichnung zu realisieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:
Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Im 2. Obergeschoß des Werkstättegebäudes befanden sich Räumlichkeiten für die Administration mit 1 Archiv, 1 Besprechungsraum und 2 Büros. Im Gang dieses Bereichs nahm der StRH Wien Aktenschränke wahr, in denen Unterlagen aufbewahrt wurden. Die geforderte Mindestbreite des Fluchtweges wurde dadurch nicht unzulässig beeinträchtigt.

Festzustellen war jedoch, dass die Möbel in die lichte Weite der Tür hineinragten, sodass bei Verqualmung die Gefahr des Anstoßens beim Flüchten bestand. Des Weiteren stellten die Möbel und die Lagerung eine Brandlast im Fluchtweg dar.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Aktenschränke samt Inhalt aus dem Gang der administrativen Räumlichkeiten im 2. Obergeschoß des Werkstättengebäudes zu entfernen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

19.3 Gaslager

Für die Lagerung von Gasen in Stahlflaschen war im Werkstättengebäude ein separater Raum eingerichtet, der von außen zu betreten war. Insgesamt waren in diesem Raum ca. 35 Stahlflaschen unterschiedlicher Größe und Gase gelagert. Darunter befanden sich 13 Stahlflaschen, in denen lt. aufgeklebten Gefahrensymbol brennbare Gase (z.B. Acetylen, Flüssiggas) gespeichert waren.

Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase, wenn mehr als 35 kg verflüssigter Gase oder mehr als 160 l bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden, bedürfen einer Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz 2006.

Dazu stellte der StRH Wien fest, dass bei den Begehungen mehr als 35 kg brennbares Gas gelagert wurden und daher eine Bewilligung einzuholen ist. Dies gründete sich auf der Tatsache, dass u.a. 2 Stück 11 kg Flüssiggasflaschen und 9 Stück Acetylenflaschen aufbewahrt wurden.

Die Unternehmung Wien Kanal veranlasste unmittelbar eine Reduzierung der gelagerten Gasflaschen sowie eine Vor-Ort-Begehung der zuständigen Behörde. Diese stellte fest, dass bei der reduzierten Lagermenge keine Bewilligungspflicht bestehe.

Darüber hinaus waren die Stahlflaschen nicht durchgängig gegen Umfallen gesichert. Für einige Flaschen waren die montierten Sicherungseinrichtungen (Vorhängeketten) ungeeignet, weil diese für kleinere Gebinde zu hoch angebracht waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der Dienststelle, sämtliche Gasflaschen gegen Umfallen zu sichern.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

19.4 Tankstelle

Wie bereits erwähnt, verfügte die Außenstelle über eine Betriebstankstelle. Da bei der Betankung der Fahrzeuge nicht auszuschließen ist, dass z.B. Kraftstoff überläuft und in weiterer Folge eine Rutschgefahr darstellt oder versickert, muss dieser gebunden und entfernt werden. Bei der Begehung wurde festgestellt, dass im Bereich der Tankstelle keine Behälter mit einem geeigneten Bindemittel vorhanden waren.

Noch vor Abschluss der gegenständlichen Prüfung wurde die Tankstelle mit Bindemittel ausgestattet.

19.5 Erste-Hilfe-Koffer

In der Außenstelle waren sowohl in den administrativen Bereichen als auch in den Werkstätten und Garagen zahlreiche Erste-Hilfe-Koffer bereitgehalten. Diese waren teilweise mit einer Monats- und Jahresangabe versehen, augenscheinlich zur Kenntlichmachung des Ablaufdatums der enthaltenen Produkte. Des Weiteren wurden die Koffer z.T. mit Kabelbindern oder Klebeband ähnlich einer Plombierung gesichert.

Bei einer stichprobenartigen Kontrolle der Ersten-Hilfe-Koffer wurden Produkte vorgefunden, deren Ablaufdatum überschritten war. Hervorzuheben war, dass die Erste-Hilfe-Koffer in der Schlosserei, einem Bereich höheren Verletzungsrisikos, nicht zu beanstanden waren.

Die geprüfte Dienststelle veranlasste noch während der gegenständlichen Prüfung per interner E-Mail, dass die Erste-Hilfe-Koffer überprüft und Produkte, deren Haltbarkeitsdatum überschritten war, ersetzt werden. Des Weiteren wurde eine jährliche Überprüfung angeordnet.

Das Verschließen der Koffer mit Kabelbindern o.ä., wodurch eine rasche Entnahme der erste Hilfe Utensilien nicht gewährleistet ist, sah der StRH Wien kritisch. Im Verletzungsfall muss gewährleistet sein, dass die benötigten Artikel ungehindert entnommen werden können.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, das Verschließen der Erste-Hilfe-Koffer mit Kabelbindern o.ä. zu unterlassen, um einen raschen Zugriff zu gewährleisten.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

19.6 Aushänge zum Bedienstetenschutz

Das W-BedSchG 1998 schreibt vor, dass die Bediensteten z.B. über die Bestellung, den Namen und den Wirkungsbereich der zuständigen Sicherheitsvertrauensperson zu informieren sind. Dies kann durch Aushänge an leicht zugänglichen Stellen erfolgen.

Im unmittelbaren Bereich der Erste-Hilfe-Koffer waren derartige Bedienstetenschutztaushänge angebracht, welche über die gesetzliche Forderung hinausgehend Informationen hinsichtlich des Bedienstetenschutzes boten. Im Zeitpunkt der Prüfung waren die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes nach der Auflösung der ehemaligen MA 3 - Bedienstetenschutz nicht mehr aktuell.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Aushänge aufgrund der Vorgaben des Wiener Bedienstetenschutzes 1998 zu überarbeiten und deren Aktualität gemeinsam mit den Erste-Hilfe-Koffern zu überprüfen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

19.7 Stolpergefahren

Stolpergefahren stellen insbesondere in Werkstättenbereichen eine Gefährdung für die Bediensteten dar, weil im täglichen Betrieb u.a. beispielsweise mit scharfkantigen Werkstücken und Werkzeugen hantiert wird. Diesbezüglich war die Unternehmung Wien Kanal aufgrund der Wahrnehmungen im Zuge der Begehung ein gutes Zeugnis auszustellen. Die Verkehrswege in der Arbeitsstätte waren im Allgemeinen nicht durch unachtsam liegengelassene Gegenstände o.ä. beeinträchtigt.

Lediglich in der Schlosserei querten 2 Verlängerungskabel die Einfahrt durch 1 Sektionaltor. Der StRH Wien wies die Dienststelle auf die Gefährdung hin, worauf diese unverzüglich entfernt wurden.

19.8 Verpflegung der Mitarbeitenden

Für die Verpflegung der an dem Standort 226 tätigen Personen ist im Verwaltungsgebäude eine Betriebsküche mit Ausspeiseraum mit 40 Verabreichungsplätzen eingerichtet. Der Produktions- und Ausgabebereich war räumlich getrennt. Der Kochbereich war mit einer Gastronomieeinrichtung aus Edelstahl ausgestattet. Der Boden und die Wände verfügten über eine glatte, leicht abwaschbare und flüssigkeitsdichte Oberfläche. Die Ausstattung umfasste ebenso Handwaschbecken, Seifen- und Desinfektionsmittelpender.

Angaben von Vertretern der Unternehmung Wien Kanal zufolge werden pro Mahlzeit rd. 20 Essensportionen ausgegeben, Fremdpersonen werden nicht verköstigt.

Entsprechend dem Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weiteren Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen bzw. Verbraucher wurde zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 das LMSVG erlassen. Dieses Bundesgesetz regelt die Anforderungen an Lebensmittel, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie die damit verbundene Verantwortung der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer. Ferner gilt es für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen. Vom Gesetz ausgenommen sind lediglich die Primärproduktion für den privaten, häuslichen Gebrauch sowie die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung zum häuslichen, privaten Verbrauch. Für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung hat das damalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eine Hygieneleitlinie erlassen.

Die o.a. Hygieneleitlinie enthält Bestimmungen über bauliche Anforderungen an Räume, Anforderungen an Einrichtungen, Geräte und Geschirr, die Personalhygiene etc. Einzuhalten sind die Regelungen der GHP und die Implementierung eines HACCP-Konzepts. Dieses ist ein Eigenkontrollsystem, welches Gefahren, die für die Lebensmittelsicherheit wesentlich sind, identifiziert, bewertet und beherrscht.

Im Zeitpunkt der Prüfung verfügte die Dienststelle für den Betrieb dieser Kantine über kein System zur Umsetzung der GHP bzw. war kein HACCP-Konzept implementiert. Hinsichtlich der Anwendbarkeit lebensmittelrechtlicher Bestimmungen nahm der StRH Wien Kontakt mit der MA 59 - Marktamt auf. Aufgrund dieser Anfrage führte die MA 59 - Marktamt unmittelbar eine Überprüfung der Werkskantine der Unternehmung Wien Kanal durch. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgelegt, dass das Ausmaß der Essenszubereitung dazu führe, dass die Kantine unter die Anwendung des LMSVG fällt und die Unternehmung Wien Kanal in das Amtliche Lebensmittel-, Informations- und Auswertesystem eingetragen wurde.

Der StRH Wien merkt dazu an, dass die baulichen Gegebenheiten und die apparative Ausstattung dieser Kantine bereits im Zeitpunkt der Prüfung augenscheinlich und weitgehend den lebensmittelrechtlichen Vorgaben entsprachen. Im Zuge der amtlichen Überprüfung durch die MA 59 - Marktamt wurden weitere Vorgaben hinsichtlich der Kennzeichnung lebensmittelrechtlicher Erfordernisse erteilt. Die Dienststelle war bemüht, Vorgaben rasch umzusetzen und übermittelte der StRH Wien darüber einen Bericht. Dazu war anzumerken, dass für die Dienststelle dadurch rechtliche Sicherheit entstanden ist. Ebenso werden für die dienststelleneigene Speisenproduktion Vorteile im Fall eines Krisen- und Katastrophenereignisses gesehen.

19.9 Schusterwerkstatt und Magazin

Die Unternehmung Wien Kanal betreibt am Standort in Wien 23, Großmarktstraße 5 im 1. Stock des Werkstättengebäudes eine Werkstatt zur Instandsetzung von Arbeitsschuhen bzw. Arbeitsstiefeln. In dieser Werkstatt sind 2 Bedienstete tätig, die über eine entsprechende Fachausbildung verfügen. Die persönliche Schutzausrüstung für Arbeiten in den Kanälen ist einer hohen Beanspruchung und einem hohen Verschleiß ausgesetzt.

Zur maschinellen Ausstattung dieser Werkstatt zählen Nähmaschinen, 1 Schleif- und Poliermaschine sowie Geräte zum Fixieren beim Kleben von Leder, Gummi etc. Bei den Reparaturen werden spezielle Klebstoffe verwendet, u.a ein Druckkleber sowie ein Klebstoff für Kunststoffe. Zur Verarbeitung dieser Klebstoffe werden spezielle Verdüner verwendet, die ein Lösemittelgemisch aus diversen flüssigen Kohlenwasserstoffen darstellen. Diese Flüssigkeiten weisen einen hohen Dampfdruck auf und sind brennbar.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass der Arbeitsraum dieser Werkstatt über keine mechanische Be- und Entlüftungsanlage verfügte und der Luftaustausch über herkömmliche Fensterlüftung erfolgte. Der StRH Wien stellte zur Verarbeitung und Lagerung der verwendeten brennbaren Flüssigkeiten fest, dass weder Sicherheitsschränke mit Absaugungen noch Abzüge vorhanden waren.

Anzumerken ist, dass von brennbaren Flüssigkeiten mit einem hohen Dampfdruck erhebliche Explosions- und Brandgefahren ausgehen. Die Manipulation mit diesen Substanzen in geschlossenen Innenräumen ohne Sicherheitseinrichtungen wie z.B. einer Absaugung ist als problematisch anzusehen. Ferner war festzustellen, dass für diesen Bereich keine VEXAT-Dokumentation vorlag.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der Unternehmung Wien Kanal, für die Verarbeitung von Klebstoffen und deren Lösungsmittel die Räumlichkeiten hinsichtlich der verwendeten Arbeitsstoffe zu adaptieren. Diese sollten über eine entsprechende Ausstattung wie Sicherheitsschranke, Abzüge, eine Be- und Entlüftung, eine Notdusche, Augenspüleinrichtungen sowie eine explosions sichere elektrische Anlage verfügen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

Im Zeitpunkt der Prüfung brachte die Unternehmung Wien Kanal den Nachweis, dass in der Schusterwerkstatt eine Augenspüleinrichtung nachgerüstet wurde.

19.10 Arbeitssicherheit - Lagerungen

In der AStV ist sinngemäß normiert, dass Lagerungen von Materialien und Arbeitsmitteln derart erfolgen müssen, dass keine Gefahren für Bedienstete entstehen. Dies bedeutet beispielsweise, dass Regale nicht überlastet werden dürfen, gegen Umstürzen gesichert sein müssen und die maximal zulässige Belastung anzugeben ist. Bei abgestellten oder aufgeschichteten Gegenständen ist zu gewährleisten, dass diese nicht von selbst oder durch unabsichtliches Anstoßen umstürzen.

Bei der Begehung wurden Regale für die Lagerung von sogenannten Halbzeugen aus Metall (Rohre, Profile etc.) und Holz-Meterware vorgefunden. An den stichprobenartig kontrollierten Regalen waren die maximal zulässigen Belastungen z.B. pro Regalebene durch Aufkleber angegeben. Ob die zulässigen Belastungen unterschritten wurden, konnte dem StRH Wien jedoch nicht bestätigt werden. Weiters stellte der StRH Wien fest, dass Regale nicht ausreichend gegen Umkippen gesichert waren.

Noch während der gegenständlichen Prüfung wurden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gesetzt und durch das Anbringen von Markierungen kenntlich gemacht. Diese Kennzeichnungen betrafen die maximalen Regallasten und zeigten an, wie hoch die Produkte in den Regalebenen aufgeschichtet werden dürfen, ohne dass die maximale Belastung überschritten wird. Dies wurde fotografisch dokumentiert und dem StRH Wien vorgelegt.

In einem der Lager der Außenstelle wurde der StRH Wien im Bereich des Ladeplatzes des Elektroga-belstaplers auf eine mehrere Meter lange Leiter aufmerksam, die ungesichert an eine Wand ange-

lehnt war. Die AM-VO normiert, dass angelehnte Leitern gegen Umfallen zu sichern sind. Die Unternehmung Wien Kanal wurde auf diese Gefahren hingewiesen. Die Mitarbeitenden der Dienststelle entfernten die Leiter unverzüglich und legten sie am Boden ab.

Bei der Begehung stellte der StRH Wien unsachgemäße Lagerungen (z.B. Lösungsmittel, Kleber, Entfettungsmittel etc.) auf den Büromöbeln in der Schuster- und TV-Werkstatt fest. Derartige Mittel können explosionsfähige Atmosphären bilden. Diese sind daher in geeigneten Sicherheitsschränken zu verwahren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die ordnungsgemäße Lagerung von Produkten, die explosionsfähige Atmosphären hervorrufen können, sicherzustellen.

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

20. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Unternehmung Wien Kanal sollte verstärktes Augenmerk auf die nachweisliche Kenntnisnahme der Befunde über die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel sowie auf die durchgängige, datierte Dokumentation von Mängelbehebungen an Arbeitsmitteln legen (s. Punkt 6.).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Durchbrüche durch brandabschnittsbildende Wände, welche für das Hindurchführen von Installationen erforderlich sind, wären mit Brandschotten zu verschließen. Ferner sollte die Dienststelle verstärkt darauf achten, dass die Schließfunktion von Feuer-schutztüren nicht außer Kraft gesetzt wird. Diesbezüglich wären die Mitarbeitenden bei der Unterweisung zu instruieren (s. Punkt 7.1.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Mängel, die im Zuge der Überprüfung der Brandschutzklappen festgestellt werden, wären unmittelbar beheben zu lassen und dies nachweislich in den Befunden zu dokumentieren (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Die von der akkreditierten Prüfstelle geäußerten Bedenken hinsichtlich der Brandmeldeanlage wären intern abzuklären und mit dieser zu evaluieren. Mängel, welche anlässlich der Wartung der automatischen Brandmeldeanlage festgestellt wurden, wären umgehend beheben zu lassen und dies im jeweiligen Befund entsprechend zu dokumentieren. Die Eintragungen der Alarmzählerstände der automatischen Brandmeldeanlage wären im Kontrollbuch unmissverständlich und durchgehend einzutragen (s. Punkte 8.1.1 und 8.1.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Sämtliche Mängel der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen bzw. jene an den Brandfallsteuerungen wären nachweislich beheben zu lassen (s. Punkte 8.2 und 8.3).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Auf der gültigen Brandschutzordnung sollte der Zeitpunkt der Erstellung vermerkt werden. Die als Brandschutzorgane betrauten Personen wären in der Brandschutzordnung einheitlich anzuführen. Ferner wären stellvertretende Personen für den amtierenden Brandschutzbeauftragten zu nominieren und diese in die Notfalldokumente aufzunehmen. Die Anzahl der Evakuierungshelferinnen bzw. Evakuierungshelfer wären in Anlehnung an die Erfordernisse in der Außenstelle Süd zu evaluieren (s. Punkt 9.1.1).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Die Einhaltung von im Brandschutzbuch festgelegten Mängelbehebungsfristen wären zu überwachen. Von der Dienststelle wäre festzulegen, in wieweit ein fehlender Feuerlöscher eine Einschränkung der Nutzbarkeit der TV-Fahrzeuge darstellt. Darüber hinaus wären die in diesem Bereich eingesetzten Mitarbeitenden entsprechend zu informieren. Die lückenlose Einhaltung des betrieblich verordneten Rauchverbots in Innenräumen wäre einzufordern und dieses verstärkt zu kontrollieren (s. Punkte 9.2.1 und 9.2.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Das Melde- und Bediengruppenverzeichnis wäre mit den Inhalten der Brandschutzpläne abzugleichen und entsprechend zu überarbeiten. Die Brandschutzpläne wären ebenfalls hinsichtlich vollständiger und korrekter Eintragungen überarbeiten zu lassen (s. Punkte 9.3.1 und 9.3.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9:

Die Unternehmung Wien Kanal sollte anlässlich der jährlichen Unterweisung der Mitarbeitenden auf die grundsätzlichen Erfordernisse der leichten Erreichbarkeit und korrekten Positionierung der tragbaren Handfeuerlöscher verstärkt hinweisen. Ferner wären die Mittel der „Ersten Löschhilfe“ hinsichtlich der jeweiligen Raumnutzung und den vorhandenen Gefahren zu evaluieren (s. Punkt 9.4.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Bei festgestellten Mängeln an der elektrischen Anlage wären von der überprüfenden Fachfirma Terminvorgaben einzufordern. Des Weiteren wären Mängelbehebungen in Hinkunft zu dokumentieren und die Befunde aus Gründen der Qualitätssicherung nachweislich zur Kenntnis zu nehmen (s. Punkt 11.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Steckverbindungen mit defektem Knickschutz wären instand zu setzen und an einer Verlängerungsleitung eine vorschriftsmäßige Kupplung zu montieren. Weiters wären die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrollen an sämtlichen Fehlerstromschutzschaltern durchzuführen und dies zu dokumentieren (s. Punkt 11.3).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Die in den Überprüfungsbefunden angeführten Störungen an den Rettungszeichenleuchten wären zu beheben und dies zu dokumentieren. Ebenso wären sämtliche Störungen an der Notbeleuchtungsanlage zu beheben (s. Punkte 12.1 und 12.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Das gesetzlich vorgeschriebene Intervall für die wiederkehrende Prüfung der Blitzschutzanlage wäre einzuhalten (s. Punkt 13.).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Ausständige VEXAT-Dokumente wären zu erstellen und das SGD entsprechend zu ergänzen. Im SGD wäre die Gefährdungsübersicht für die Arbeitsvorgänge in der Außenstelle Süd zu überarbeiten. Von den im SGD angeführten ausständigen Mängelbehebungen wäre insbesondere die Behebung der Mängel mit baldigem Handlungsbedarf umgehend zu veranlassen (s. Punkt 14.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 15:

Um Überschreitungen von vorgeschriebenen Prüfintervallen aufgrund der Abhängigkeit von einer einzelnen Fachfirma möglichst auszuschließen, wären mehrere Anbieterinnen bzw. Anbieter für die Durchführung der Überprüfungen gemäß AM-VO in Betracht zu ziehen. Die Unternehmung Wien Kanal sollte sich mit dem überprüfenden Fachbetrieb hinsichtlich einer unmissverständlichen Befundung der Kräne ins Einvernehmen setzen. Die überprüfenden Fachfirmen wären zu eindeutigen und unmissverständlichen Aussagen über den technischen Zustand von Arbeitsmitteln in den Überprüfungsbefunden aufzufordern (s. Punkt 14.4.1).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 16:

Die beanstandeten Anschlagketten für das Anheben von Kanaldeckeln wären vor der nächsten Verwendung und in weiterer Folge wiederkehrend überprüfen zu lassen (s. Punkt 14.4.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17:

Auf die Einhaltung der Prüfintervalle für Dreibeine und Höhensicherungsgeräte wäre verstärktes Augenmerk zu legen. Auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsintervalls der Bandfalldämpfer wäre zu achten und die Bediensteten über die geänderte Funktion des umgebauten Exemplars zu informieren (s. Punkte 14.5.1 und 14.5.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18:

Die Reservegeräte der Sauerstoffseltretter wären mindestens alle 12 Monate nachweislich zu prüfen sowie eine Sichtprüfung der Sauerstoffseltretter vor Arbeiten im Kanalsystem in die diesbezügliche Unterweisung aufzunehmen (s. Punkt 14.5.3).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 19:

Die Kenntnisnahme der Gutachten über die wiederkehrende Prüfung des Aufzugs wäre künftig durch Unterschrift bestätigen zu lassen (s. Punkt 17.).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 20:

Die Schäden des Bodenbelags in der Personalgarderobe „Weiß 1“ wären zu beheben (s. Punkt 19.1).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 21:

Die Fluchtwegsbeschilderungen an den Sektionaltoren wären zu hinterfragen und eine unmissverständliche Kennzeichnung zu realisieren. Ferner wären die Aktenschranke samt Inhalt aus dem Gang der administrativen Räumlichkeiten im 2. Obergeschoß des Werkstättengebäudes zu entfernen (s. Punkt 19.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 22:

Im Gaslager wären sämtliche Gasflaschen gegen Umfallen zu sichern (s. Punkt 19.3).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 23:

Um einen rascheren Zugriff zu gewährleisten, wäre das Verschließen der Erste-Hilfe-Koffer mit Kabelbindern o.ä. zu unterlassen. Weiters wären die Aushänge aufgrund der Vorgaben des Wiener Bedienstetenschutzes 1998 zu überarbeiten und deren Aktualität gemeinsam mit den Erste-Hilfe-Koffern zu überprüfen (s. Punkte 19.5 und 19.6).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 24:

Für die Verarbeitung von Klebstoffen und deren Lösungsmittel wären die Räumlichkeiten hinsichtlich der verwendeten Arbeitsstoffe zu adaptieren. Diese sollten über eine entsprechende Ausstattung wie Sicherheitsschränke, Abzüge, eine Be- und Entlüftung, eine Notdusche, Augenspüleinrichtungen sowie eine explosions sichere elektrische Anlage verfügen. Die ordnungsgemäße Lagerung von Produkten, die explosionsfähige Atmosphären hervorrufen können, wäre sicherzustellen (s. Punkte 19.9 und 19.10).

Stellungnahme der Unternehmung Wien Kanal:

Die Empfehlung des StRH Wien ist in Umsetzung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im April 2023